



Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen,
Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 11/21. Jahrgang · 29. November 2017

Mit ausgefeilter Taktik



SV Warsow startet in die neue Saison. Lesen Sie dazu auf Seite 24

Foto: SV Warsow



TUV NORD Hauptuntersuchung
Für alle eine runde Sache.

Unsere Öffnungszeiten:

Mo.-Do.:	08.00 - 17.00 Uhr
Fr.:	08.30 - 16.00 Uhr
Sa.:	09.00 - 12.00 Uhr

TUV-STATION Schwarm
(in Aufzugswerk Lärnow)
Gartenweg 14
Tel.: 0375 676 21 00
www.tuv-nord.de

TUV
TUV NORD
Mittel
alterer president



**AUTO
ASSMANN**

Tel. 0385 6767170
www.autoassmann.de

Jetzt nachrüsten!

So kann der Winter kommen.
Mit einer Webasto Standheizung.

Webasto
Fachtrieb



3-21 Amtliche Bekanntmachung



20 Puppengespräche



23 MSV auf gutem Kurs



26 Gelebte Tradition

Redaktionsschluss: 11.12.2017
Anzeigenschluss: 11.12.2017
Nächste Ausgabe: 20.12.2017

Redaktion:

Amt Stralendorf

Martin Reiners

Tel. o 38 69/76 00 29
Fax: o 38 69/76 00 60
reiners@amt-stralendorf.de

Anzeigenberatung

delego Verlag D. Lüth

Annette Kappelar

Tel.: 03 85/48 56 319
delego.kappelar@t-online.de

Reinhard Eschrich

Tel. 03 85/48 56 325
Handy: 01 71/7 40 65 35
delego.eschrich@t-online.de

Regional

Offene-Gärten-Aktion 2018 am zweiten Juniwochenende

Teilnehmer können sich noch bis Ende November anmelden

Regional. Erneut wird es im nächs-ten Jahr wieder eine landesweite Offene-Gärten-Aktion geben. Diese findet am zweiten Juniwochenende statt.

Wer am 9. und 10. Juni 2018 dabei sein möchte, kann jetzt beim organisierenden Verein Offene Gärten in MV e. V. die Anmeldeunterlagen anfordern. Um bei der Aktion dabei sein zu wollen, müssen diese bis zum 30. November 2017 ausgefüllt beim Verein eingegangen sein.

Beim Verein haben sich in den letzten Wochen eine Reihe von Gärtnerinnen und Gärtnern gemeldet, die 2018 erstmals dabei sein wollen. „Wir freuen uns sehr, dass die Idee unserer Aktion, nämlich Besuchern die private Gartenpforte zu öffnen, im Land weiter Fuß fasst und das Netz

von besuchenswerten Anlagen dichter geknüpft wird“, freut sich Vereinsvorsitzende Beate Schöttke-Penke. Sie hofft darauf, dass sich neue Teilnehmer in den Städten und auf den Inseln gewinnen lassen.

Um an der Aktion teilnehmen zu können, müssen die Teilnehmer bereit sein, einen Beitrag von 35 Euro bei privaten Gartenanlagen, von 60 Euro bei Vereinsanlagen und von 120 Euro bei gewerblichen Teilnehmern zu zahlen. Mit dem Geld wird ein Informationsheft mit allen Daten zu allen Teilnehmern an dem Wochenende erstellt und die Homepage aktualisiert. Weitere Informationen gibt es bei der Vereinsvorsitzenden unter der Mailadresse: offene-gaerten-in-mv@gmx.de.



Bürgerinformation

Groß Rogahn Ausbau der Ortsdurchfahrt

Es geht bald los!

Baubeginn: März 2018

Vorstellung der Baumaßnahme und Beantwortung Ihrer Fragen bei einer Einwohnerversammlung.

Wann: Donnerstag, 18.1.2018, 18 Uhr
Wo: Dörphus



Freie Fahrt auf neuem Asphalt

Pampow. Der Neubau der Kreisstraße K 62 im Zuge der Ortsdurchfahrt Pampow ist vollendet. Seit 3. November 2017 können Autofahrer wieder ohne Umwege durch Pampows alten Ortskern fahren, egal ob zum Geldinstitut, zum Einkaufen, Tanken oder zur Apotheke – ab sofort macht Autofahren in Pampow wieder Freude.

In 2 Bauabschnitten wurde die bis dato unwegsame Straße seit Anfang September bis Anfang November grundlegend auf einer Gesamtlänge von rund 700 Metern saniert. Die Baukosten von rund 460.000 Euro und die Planungskosten von rund 53.000 Euro wurden vom Landkreis LWL-PCH bezahlt.



Lediglich am Neubau eines Gehweges musste sich die Gemeinde Pampow selbst beteiligen. Das heimische Planungsbüro M&S wurde mit der Planung beauftragt und Firma Matthäi aus Leezen hatte die Bauausführung inne.

Fördermittel für dieses Bauvorhaben kamen über eine Anteilsfinanzierung für Zuwendungen von Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in M-V. (Komm-StrabauRL M-V). Zur Straßenfreigabe erschienen wichtige kommunale Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

*Text: Reiners
Foto: Esemann*





Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller:

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)	
1	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)
2	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) <input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) <input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)
3	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)
4	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)
5	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberechtigten)

Widerspruch gegen Datenübermittlung

Gemäß den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde des Amtes Stralendorf darauf hin, dass jede Person das Recht hat, in den folgenden Fällen der Weitergabe seiner Meldedaten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt des Amtes Stralendorf schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden.

Öffnungszeiten:

Montag 9 – 14 Uhr | Dienstag 9 – 16 Uhr
 Donnerstag 9 – 18 Uhr | Freitag 9 – 12 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Gemäß § 46 , Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern rückt die nächste gewählte Person nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Das Mandat der aus der Gemeindevertretung Pampow ausgeschiedenen, Frau Nicole Wolf, geht auf die Ersatzperson der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Herrn Marko Rost über.

Stralendorf, 24.10.2017

gez. Lähning, Gemeindevahlleiterin
 Ihr Bürgerbüro

Beantragung eines Kinderreisepasses

Der Kinderreisepass ist ein Passersatzpapier und Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit können bis zum 12. Lebensjahr diesen Pass erhalten. Die Gültigkeit des Kinderreisepasses beträgt 6 Jahre. Prüfen Sie rechtzeitig vor Antritt einer Reise die Gültigkeit. Es besteht die Möglichkeit, bereits ab dem Tag der Geburt des Kindes einen Kinderreisepass zu beantragen. Antragsberechtigt für einen Kinderreisepass ist der gesetzliche Vertreter, der den Aufenthalt des Kindes bestimmen kann (in der Regel beide Eltern). Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist der Nachweis der gesetzlichen Vertretung durch Vorlage der öffentlich beurkundeten Sorgeerklärung oder durch ein Negativattest (Geburtsjugendamt des Kindes) zu erbringen. Ein geschiedener allein sorgeberechtigter Elternteil hat dies durch Vorlage des rechtskräftigen Sorgerechtsbeschlusses nachzuweisen.



Zur Beantragung bzw. Verlängerung oder Änderung des Kinderreisepasses beim Meldeamt/Passamt der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnsitzes Ihres Kindes werden folgende Unterlagen von Ihnen benötigt:

- ein biometrisches Passbild
- Abstammungs- oder Geburtsurkunde des Kindes
- ein eventuell bereits ausgestellter Kinderausweis oder Kinderreisepass
- Ausweis/e der gesetzlichen Vertreter
- Einverständniserklärung des anderen Elternteils zur Beantragung eines Ausweispapiers (wenn er bei Antragstellung nicht anwesend ist)
- das persönliche Erscheinen eines Sorgeberechtigten sowie des minderjährigen Kindes ist zwingend erforderlich!

Gebühren:

- für die Neuausstellung eines Kinderreisepasses 13,- €,
- bei Verlängerung oder Änderung 6,- € (Dokument muss noch gültig sein)

Abholung:

Der Kinderreisepass wird im Bürgerbüro Stralendorf in der Regel bei Vorlage aller benötigten Unterlagen sofort ausgestellt.

Hinweis:

Ein Negativattest gemäß § 58a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe) hat lt. Auskunft Jugendamt nur eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum. Bitte beachten Sie dieses. Die Beantragung kann persönlich, telefonisch, aber auch per E-Mail erfolgen, es entstehen Ihnen hierbei keine Gebühren.

Ihr Bürgerbüro

Passbilder vor Ort erhältlich



Amt Stralendorf. Im Einwohnermeldeamt in der Amtsscheune werden für Einwohnerinnen und Einwohner des Amtsbereiches **ab Vollendung des 12. Lebensjahres** biometrische Pass- und Ausweisbilder gefertigt, die ausschließlich für amtliche Dokumente geeignet sind.

Die Kosten hierfür betragen:

1. nur für die Aufnahme **5,00 EUR**
2. für die Aufnahme inkl. des Ausdruckes von 4 Passbildern **7,00 EUR**

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Anfertigung von Bildern für jüngere Kinder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht angeboten werden kann.

Ihr Bürgerbüro

Ausschreibung der Gemeinde Klein Rogahn für ein Baugrundstück zum Höchstgebot

Zum Verkauf steht ein 1.638 m² großes Grundstück, welches sich im Ortskern des Ortsteils Groß Rogahn an der Hauptstraße befindet.

Klein Rogahn ist eine Gemeinde mit ca. 1.315 Einwohnern und einer Fläche von ca. 11 km², welche in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Schwerin liegt. Kindertagesstätten, eine Grundschulen, Realschulen und Gymnasien, ärztliche Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten sind in der Nachbarschaft vorhanden.

Mindestgebot liegt bei 35,00 €/m².

Ein Kaufangebot einschließlich Vorhabenbeschreibung ist bis zum 12.01.2018 abzugeben an:

„Angebot Fläche an der Hauptstraße“

Amt Stralendorf,
Abt. Liegenschaften
Frau Ulrich
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Der Verkauf des Grundstücks bedarf der Beschlussfassung der Gemeinde Klein Rogahn.

Die Gemeinde Klein Rogahn behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstücks abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Stralendorf vom 19.07.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Stralendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren
 - Reihengrabstätte*
 - für Särge für 25 Jahre 240,00 EUR
 - für Urnen für 20 Jahre 200,00 EUR
 - Wahlgrabstätten*
 - für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 300,00 EUR
 - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr 12,00 EUR
 - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 250,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr 12,50 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

- Urnengemeinschaftsanlage (incl. FUG, Pflege und Namensnennung) 1.400,00 EUR
- Urnengräber in Rasenlage (incl. FUG und Pflege) 1.480,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab in Rasenlage 74,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 30,00 EUR
Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.
3. Benutzungsgebühren
Schacksche Grabkapelle 200,00 EUR
4. Verwaltungsgebühren
Bestattungsgebühr je Bestattung 70,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 25,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 25,00 EUR
5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)
Ausgrabung eines Sarges 650,00 EUR
Ausgrabung einer Urne 200,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 10.6.2013 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Stralendorf-Witznkeben am 19.7.2017



Schabow
(Name in Blockschrift) *Markus Schabow*
Vorstandes (oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates)

Thomas Krackow
(Name in Blockschrift) *Thomas Krackow*
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 2017

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wittenförden vom 19.07.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wittenförden. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

**§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5
Gebührenhöhe**

- 1. Grabnutzungsgebühren
 - Reihengrabstätte*
 - für Särge für 25 Jahre 240,00 EUR
 - für Urnen für 20 Jahre 200,00 EUR
 - Wahlgrabstätten*
 - für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 300,00 EUR
 - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer *Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr* 12,00 EUR
 - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 250,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr 12,50 EUR

Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage (incl. FUG, Pflege und Namensnennung) 1.300,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 25,00 EUR
Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren
Bestattungsgebühr je Bestattung 70,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 25,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 25,00 EUR

5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)
Ausgrabung eines Sarges 650,00 EUR
Ausgrabung einer Urne 200,00 EUR

**§ 6
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 29.10.2012 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Stalendorf-Wittenförden am 19.7.2017



Schabow
.....
(Name in Blockschrift) *Andreas Schabow*
Vorstandes oder stellvertretendes
vorstandes Mitglied des Kirchengemeinderates

Thomas Kruschke
.....
(Name in Blockschrift) *Thomas Kruschke*
weiliges Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20. September 2017

WEIHNACHTSBAUMVERKAUF
vom 9. 12. - 24. 12. 2017
am Frachtweg zwischen Holthusen-Sülstorf.
Suchen Sie sich Ihre
**Coloradotanne, Nordmantanne,
Edeltanne, Blaufichte, Fichte oder Kiefer**
frisch vom Stamm aus der Plantage aus!

Friedhofsordnung vom 19.07.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Stralendorf und Wittenförden / Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge und Urnen	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabebelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 20
Schacksche Grabkapelle in Stralendorf	§ 21

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale u. sonstige bauliche Anlagen	§ 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 27
Entfernung von Grabmalen	§ 28
Auflösung von Grabstätten	§ 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung u. Vernachlässigung der Grabstätten	§ 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 32
Alte Rechte	§ 33
Pastorengabstätten	§ 34
Gebühren	§ 35
Schließung und Entwidmung	§ 36
Rechtsbehelfe	§ 37
Inkrafttreten	§ 38

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Stralendorf und Wittenförden

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

Die Friedhöfe in Stralendorf und Wittenförden stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Stralendorf und Wittenförden. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden.

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf, Walsmühlen und Wittenförden bzw. im Bereich der Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finan-zielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

Nicht gestattet ist insbesondere:

Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen, Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen, in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,

das Rauchen auf dem Friedhof, das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, das Führen von Hunden ohne Leine, das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet, soweit sie nicht gegen Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

Die Zulassung kann befristet werden. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7 und 18 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterberegister oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden. Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen. Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.2.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.2.2007

auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

auf die Stiefkinder,

auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

auf die Eltern,

auf die leiblichen Geschwister,

auf die Stiefgeschwister,

auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden. Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m

Die Grabstätten grenzen unmittelbar aneinander. Sie haben die Größe: Länge 2,40 m und Breite 1,20 m. Die Gräber sind mittig anzulegen.

Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so sind für das Urnengrab die grundsätzlichen Maße von Länge 0,85 m und Breite von 0,85 m und für eine Urnengrabstätte ein Platz von 1,00 m Breite und 1,00 m Länge vorgesehen.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind. Bei

Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben. Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Für Erdbestattungen darf nur ein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhefrist ermöglicht. Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend. Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre. Bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gilt § 19 Absatz 2.

§ 14

Umbettung

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen. Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung,
- Urnengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsanlage,
- Urnengräber im Rasenfeld.

Die Grabstätten nach Absatz 1 a-c sind mit dem Namen der Verstorbenen zu kennzeichnen. Jeder Bestatter, der zum ersten Mal nach Inkrafttreten

dieser Satzung auf dem Friedhof eine Bestattung durchführt, legt der Friedhofsverwaltung ein Muster der Kennzeichnung der Grabstätte zur Genehmigung vor. Der Bestatter verwendet das genehmigte Muster für jede weitere Bestattung.

§ 17

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Die Entsorgung von Grabmalen und Einfassungen veranlassen die Nutzer nach § 8 auf eigene Kosten. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 28.

§ 18

Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19

Urnengrabstätten

In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden.

In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,40 x 0,40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten.

Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Auf dem Friedhof Stralendorf dienen der Beisetzung von Urnen ferner Urnenreihengräber im Rasenfeld. Dieses ist in einem Raster von 0,90 x 0,90 cm aufgeteilt und sieht pro Raster den Platz für 2 Urnen vor. Die Gestaltung und Pflege des Rasenfeldes einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Für die Ablage von Blumen und Kränzen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Nutzungsberechtigten sollen grundsätzlich ein Grabmal errichten. Zulässig sind nur liegende Grabmale in der Größe von 0,50 x 0,50 x 0,05 cm.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 20

Nutzung der Kirche

Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt. Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen

der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 21

Schacksche Grabkapelle

Die Schacksche Grabkapelle auf dem Friedhof Stralendorf ist sowohl für die kirchliche Feier als auch für weltliche Feiern bestimmt.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22

Mindeststärke der Grabmale

Grabmale können auf Grabstätte nach § 16 Abs. a-c errichtet werden. Die zulässige Höhe von Grabmalen beträgt bei Erdgrabstätten 1,20 m und bei Urnengrabstätten 1,00 m. Die Mindeststärke beträgt dabei: ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,

ab 1,00 m

bis 1,50 m Höhe 0,16 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung. Einfassungen sind nur in der Größe der Pflanzfläche zulässig.

§ 23

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 25

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinventionsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 26

Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofs-

verwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 29

Auflösung von Grabmalen

Vor Ablauf der Ruhezeit gemäß § 12 dürfen Grabstätten grundsätzlich weder eingeebnet noch aufgelöst werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

Umrandungen von Grabstätten aus Kleinstgesträuch bedürfen keiner vorherigen Genehmigung, die Grabstättenmaße gem. § 9 und die Festlegungen gem. § 28 Abs. 2 sind einzuhalten. Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen. Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grab schmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 31

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Bescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grab schmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2018. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2018 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 34

Pastorengrabstätten

Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben. Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36

Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur auf-

gehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind. Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37

Rechtsbehelfe

Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Marien-Wilhelmsen am 13.12.2018



Schabow
(Name in Blockschrift) Schabow, Anja
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Thomas Krosow
(Name in Blockschrift) Krosow, Thomas
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt; am 18.12.2018 Nr. 20/17

Schöffenwahl 2019

Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen

Wahl der Jugendschöffen und Jugendhelferschöffen

für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023

Bis zum 1.5.2018 stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffen auf. Die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht erfolgt aus einer einheitlichen Vorschlagsliste für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk, die der Richter beim Amtsgericht aus den einzelnen Vorschlagslisten der Gemeinde zusammenstellt, § 39 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Die Gemeinden des Amtes Stralendorf gehören zum Amtsgerichtsbezirk Schwerin.

Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 GVG sind die einzubringenden Vorschlagszahlen je Gemeinde wie folgt verteilt:

Gemeinde Dümmer	2 Vorschläge
Gemeinde Holthusen	1 Vorschläge
Gemeinde Klein Rogahn	2 Vorschläge
Gemeinde Pampow	3 Vorschläge
Gemeinde Schossin	1 Vorschläge
Gemeinde Stralendorf	2 Vorschläge
Gemeinde Warsaw	1 Vorschläge
Gemeinde Wittenförden	3 Vorschläge
Gemeinde Zülow	1 Vorschläge

In den Vorschlagslisten der Gemeinden sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind, gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 GVG. Bei der Wahl der Vorschläge sind die Gemeindevertreter frei, sofern nicht Ausschlussgründe dem entgegenstehen.

Anders als bei der Schöffenwahl für die „Erwachsenenstraferichte“ hat bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendhelferschöffen der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ludwigslust-Parchim die Vorschlagslisten aufzustellen und aufzulegen, gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Die Vorgesetzten sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufung erfahren sein. Sollten Sie Interesse an einem Ehrenamt als Schöffe oder Jugendschöffe haben und keine Ausschlussgründe gegen die Berufung bestehen, melden Sie sich bitte im Ordnungsamt des Amtes Stralendorf (Tel. 03869 / 7600-50; 7600 -54 bzw. per E-Mail an mende@amt-stralendorf.de oder brietzke@amt-stralendorf.de). Hier erhalten Sie ein entsprechendes Formular für Ihre Bewerbung bzw. können Sie dieses auch auf der Internetseite des Amtes Stralendorf abrufen. Bitte geben Sie dabei Ihren Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf an (gesetzlich notwendigen Daten). Ihre Bewerbung für das Ehrenamt nehmen wir bis zum 31.1.2018 entgegen.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es setzt im hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Reife zur Urteilsfindung, sowie geistige Beweglichkeit voraus. Es kann nur von Deutschen versehen werden, gem. § 31 GVG.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden*;
2. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden*;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

*Der entscheidende Stichtag, nach dem das Alter zu berechnen ist, ist der 1.1.2019 - Beginn der Amtsperiode.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Bürgerinformation

Verreisen über Weihnachten und Neujahr

Vielleicht möchten Sie die Gelegenheit zum Verreisen nutzen?

Dann informieren Sie sich bitte unter www.auswaertiges-amt.de, welche persönlichen Dokumente Sie dazu benötigen, und überprüfen Sie bitte auch rechtzeitig die Gültigkeit Ihrer bereits vorhandenen Dokumente wie Personalausweis, Reisepass und Kinderreisepass.

Ihr Bürgerbüro

HÄUSLICHE ALTEN- und KRANKENPFLEGE

Wir möchten pflegebedürftigen Menschen ob jung oder alt, die Möglichkeit geben sich dort pflegen zu lassen, wo es für sie am schönsten ist. Daher bieten wir Ihnen sowohl die Pflege in den eigenen vier Wänden als auch in unserer Tagespflegereinrichtung in Schwann-Lankow an. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben setzen Sie sich gerne mit uns in Kontakt.

Ihr Pflegeteam

Medizinisches Versorgungszentrum Schwerin West GmbH

MVZ Schwerin West GmbH
Häusliche Alten- und Krankenpflege
Pflegedienstleistung
Jacqueline Kühnel-Vogler und Ines Schenk
Kieler Straße 31a, 19067 Schwerin
Tel.: 0385 6560294
eMail: pflege@mvz-mv.de

MVZ Schwerin West GmbH
Tagespflege-Lankow
Pflegedienstleistung
Jacqueline Kühnel-Vogler
Kieler Straße 31a, 19067 Schwerin
Tel.: 0385 20752404
eMail: tagespflege-lankow@mvz-mv.de

www.mvz-mv.de

Frisch-Ei-Handel S. Droßel,
Tel. 0386112041
Hamburger Frachtweg 8, 19079 Banzkow

Geöffnet: Mo. - Mi. von 8 - 16 Uhr, Do. von 8 - 18 Uhr, Fr. von 8 - 16.30 Uhr

Öffnungszeiten vor Weihnachten:
Mo. (18.12.) - Fr. (22.12.2017) tägl. 8 - 18 Uhr geöffnet

Weihnachtsenten!
Verkauf und Bestellung ab sofort möglich!

Bekanntmachung der Gemeinde Pampow

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat auf ihrer Sitzung am 17.10.2017 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow“ der Gemeinde Pampow einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ausgangspunkt der 8. Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist die geplante Erweiterung des Möbelmarktes in nördliche und östliche Richtung zum Zwecke der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Möbelhauses. Ziel der Gemeinde ist die Aufstellung von planungsrechtlichen, grünordnungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Regelungen für die Nutzung eines weiteren Geländeteiles als Sonstiges Sondergebiet für die geplante Erweiterung des Möbelmarktes. Die positive wirtschaftliche Entwicklung am Standort bedingt eine Änderung der südlich gelegenen Gewerbegebietsfläche (GE) hin zu einem Sonstigen Sondergebiet Möbelmarkt (SO Möbelmarkt).

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird nördlich durch die Schweriner Straße, östlich durch landwirtschaftliche Flächen, südlich durch Gewerbeflächen und Grünflächen und westlich durch die Ahornstraße begrenzt. Der Geltungsbereich der 8. Änderung ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:



Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Pampow wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 7. Dezember 2017 bis 15. Januar 2018

zu den Dienststunden des Amtes Stralendorf im Fachdienst III, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage des Amtes Stralendorf (www.amt-stralendorf.de) eingesehen werden. Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeit ist nach vorheriger telefonischer Abstimmung möglich.

Während dieser Öffentlichkeitsbeteiligung können Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 schriftlich, per E-mail an amt@amt-stralendorf.de oder zur Niederschrift beim Amt Stralendorf, FD III Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow gemäß § 4a Abs. 6

BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Pampow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren macht die Gemeinde Pampow bekannt, dass folgende Arten von wesentlichen umweltbezogenen Informationen, Fachbeiträgen und Stellungnahmen bei der Entwurfsarbeitung berücksichtigt wurden und mit ausgelegt werden:

Umweltbericht

Mit der Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans wurden für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Zu folgenden Schutzgütern werden Aussagen getroffen:

Mensch:

- Wohnumfeld und gewerbliche Entwicklung
- Zusätzliches Verkehrsaufkommen

Tiere und Pflanzen:

- Biototypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013) im Herbst 2016
- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen
- Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

Boden/Fläche:

- Aussagen zu vorhandener natürlicher Bodenfunktion
- Schutzwürdigkeit des Bodens
- Hinweise zum Bodenschutz und schonender Umgang
- Umfang zusätzlicher Versiegelungen und dauerhafte Flächenbeanspruchung
- Funktionsverlust

Wasser:

- Wasserhaushalt
- Geplante Versiegelungen und Auswirkungen
- Hinweise zum Schutz des Grundwassers und Maßnahmen bei Havarien

Klima und Luft:

- Klimaökologie und Lufthygiene

Landschaftsbild:

- Visuelle Wirkung auf das Umfeld

Kultur- und Sonstige Sachgüter:

- Erfasstes Bodendenkmal und notwendige Maßnahmen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Folgende Informationen wurden erarbeitet:

- Biototypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen“
- Erarbeitung artenschutzrechtlicher Prüfung aufgrund strukturarmer Biotopausstattung über Potenzialabschätzung
- Aussagen zu Habitatstrukturen für planungsrelevante Artengruppen wie Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse, Amphibien
- Erarbeitung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz betroffener Arten (Boden- und Gebüschbrüter)

Fachstellungnahmen

- des Fachdienstes Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.7.2017 zu den Belangen Naturschutz, Eingriff- und Gehölzschutz, Artenschutz zu den Belangen Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Immissionsschutz

- des Fachdienstes Bauordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.7.2017 und 31.8.2017 zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes

- des Forstamtes Friedrichsmoor vom 13.6.2017 zu den Belangen der Forstwirtschaft

- des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 21.6.2017 zu den Belangen der ländlichen Entwicklung, Naturschutz, Wasser

Bauleitplanung der Gemeinde Stralendorf

Betreff: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 Gebiet „Am Amt“ der Gemeinde Stralendorf im Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

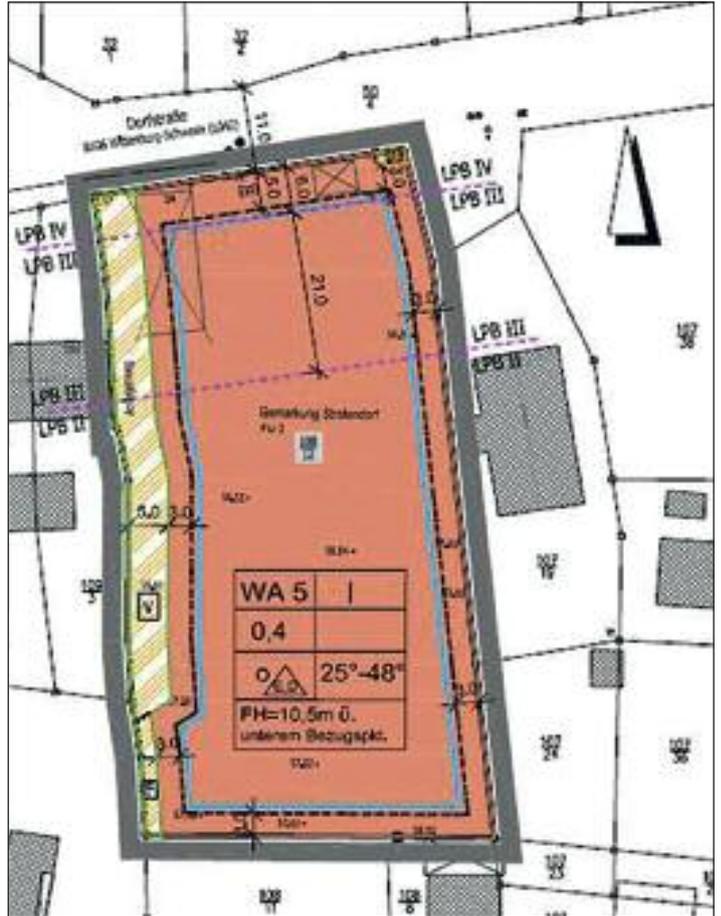
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2017 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 Gebiet „Am Amt“ gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Dorfstraße (Landesstraße 042) und umfasst in der Gemarkung Stralendorf, Flur 2 das Flurstück Nr. 108/12 mit einer Fläche von ca. 3.675 m². Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Dorfstraße (Lo42)
 - im Osten: durch eine Wohnbebauung, die an der Schulstraße liegt;
 - im Süden: durch eine parkartige Grünfläche
 - im Westen: durch eine Wohngebäude
- und im Süd-Westen durch das Alten und Pflegeheim.

Mit der 2. Änderung zum o. g. Bebauungsplan sollen für die ehemals geplante jahrelang ungenutzte Fläche des Mischgebietes (MI 4) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet (WA5) zur Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind den beistehenden Plänen zu entnehmen.



Verfahren gemäß §13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Stralendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Stralendorf, 20.11.2017

(Siegel)

gez. Helmut Richter

Bürgermeister der Gemeinde Stralendorf

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Gebiet „Am Amt“ der Gemeinde Stralendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 11.12.2017 bis zum 18.01.2018

während der Dienststunden im Amt Stralendorf, Fachbereich III Baurecht; Bau, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.4 Gebiet „Am Amt“ der Gemeinde Stralendorf wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten

und Boden, Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

- des Bergamtes vom 27.6.2017 zu den Belangen der Bewilligung der Nutzung von Formationen und Gesteinen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind

- der Hansewerk AG vom 20.7.2017 zu den Belangen der Bewilligung der Nutzung von Formationen und Gesteinen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind

- des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“ vom 7.6.2017 zu Belangen der Gewässer II. Ordnung

Pampow, den 15. November 2017

(Siegel)

gez. Hartwig Schulz

Bürgermeister der Gemeinde Pampow

www.dachdeckerei-gross.de

Stahlfalztechnik
Steil- und Flachdach
Fassadenbekleidung
Zimmerarbeiten
Carport • Holzterrassen
Schnellservice bei Schäden

Jan Groß

Dachdeckerei • Dachklempnerei

Schossiner Weg 9b • 19073 Dümmer OT Walsmühlen
Tel.: 03869 / 59 99 291 • Fax: 59 99 292 • Mobil: 0173 / 233 76 98

Bekanntmachung der Gemeinde Pampow

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat auf ihrer Sitzung am 17.10.2017 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ausgangspunkt der 4. Planänderung des Flächennutzungsplanes ist die geplante Änderung der Gewerbegebietsfläche in eine großflächige Sondergebietsfläche zum Zwecke der Erweiterung eines Möbelhauses im Gewerbegebiet Pampow.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung wird nördlich durch die Schweriner Straße, östlich durch landwirtschaftliche Flächen, südlich durch Gewerbeflächen und Grünflächen und westlich durch die Ahornstraße begrenzt. Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Pampow wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 07. Dezember 2017 bis 15. Januar 2018

zu den Dienststunden des Amtes Stralendorf im Fachdienst III, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage des Amtes Stralendorf (www.amt-stralendorf.de) eingesehen werden.

Während dieser Öffentlichkeitsbeteiligung können Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich, per E-mail an amt@amt-stralendorf.de oder zur Niederschrift beim Amt Stralendorf, FD III Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Pampow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren macht die Gemeinde Pampow bekannt, dass folgende Arten von wesentlichen umweltbezogenen Informationen, Fachbeiträgen und Stellungnahmen bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt wurden und mit ausgelegt werden:

Umweltbericht

Mit der 4. Änderung des F-Planes wurden für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Zu folgenden Schutzgütern werden Aussagen getroffen:

Mensch:

- Wohnumfeld und gewerbliche Entwicklung
- Zusätzliches Verkehrsaufkommen

Tiere und Pflanzen:

- Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013) im Herbst 2016
- Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen
- Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

Boden/Fläche:

- Aussagen zu vorhandener natürlicher Bodenfunktion
- Schutzwürdigkeit des Bodens
- Hinweise zum Bodenschutz und schonender Umgang
- Umfang zusätzlicher Versiegelungen und dauerhafte Flächenbeanspruchung
- Funktionsverlust

Wasser:

- Wasserhaushalt
- Geplante Versiegelungen und Auswirkungen



- Hinweise zum Schutz des Grundwassers und Maßnahmen bei Havarien
- Klima und Luft:**
 - Klimaökologie und Lufthygiene
- Landschaftsbild:**
 - Visuelle Wirkung auf das Umfeld
- Kultur- und Sonstige Sachgüter:**
 - Erfasstes Bodendenkmal und Untersuchungen

Fachstellungennahmen

- des Fachdienstes Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.07.2017 zu den Belangen Naturschutz, Eingriff- und Gehölzschutz, Artenschutz zu den Belangen Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Immissionsschutz
- des Fachdienstes Bauordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.07.2017 und 31.08.2017 zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes
- des Forstamtes Friedrichsmoor vom 13.06.2017 zu den Belangen der Forstwirtschaft
- des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 21.06.2017 zu den Belangen der ländlichen Entwicklung, Naturschutz, Wasser und Boden, Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
- des Bergamtes vom 27.06.2017 zu den Belangen der Bewilligung der Nutzung von Formationen und Gesteinen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind
- der Hansewerk AG vom 20.07.2017 zu den Belangen der Bewilligung der Nutzung von Formationen und Gesteinen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind
- des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“ vom 7.6.2017 zu Belangen der Gewässer II. Ordnung

Weiter wird entsprechend § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Pampow, den 15. November 2017

(Siegel)

gez. Hartwig Schulz
Bürgermeister der Gemeinde Pampow

Bekanntmachung der Gemeinde Warsow

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet zwischen der Kothendorfer Straße und dem Bebauungsplan Nr. 3 in der Gemeinde Warsow nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 7. September 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet zwischen der Kothendorfer Straße und dem Bebauungsplan Nr. 3 und die Begründung liegen vom 07. Dezember 2017 bis zum 15.1.2018 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, in 19073 Stralendorf, Fachbereich III, Baurecht, Bau während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Ziel der Planung ist die Schaffung von Flächen für eine Wohnbebauung am Birkenweg in der Gemeinde Warsow.

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite unter www.amt-stralendorf.de einsehbar.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte.



GeoBasis-DE/M-V 2017

Es liegen folgende Arten der umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme vor:

- Der Umweltbericht gemäß § 2 a Baugesetzbuches (BauGB). Der Umweltbericht prüft die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander nach der Methodik der ökologischen Risikoanalyse. Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes und dem geplanten Vorhaben (Festsetzung von Wohnbauflächen) wird eine Beurteilung der Wirkungs-/Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung / Auswirkungsprognose (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren) im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen mit Hilfe von Indikatoren bzw. Funktionen erarbeitet. Zudem enthält der Umweltbericht Aussagen:
 - zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Maßnahmen)
 - zum Artenschutz
 - mit Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu stellen sind,
 - für keine der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst werden
 - zum Gebiets- und Biotopschutz
 - mit Darstellung internationaler Schutzgebiete und geschützter Biotope im 1.000 km Umkreis,
 - keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes im Geltungsbereich vorhanden sowie
 - Beeinträchtigungen in geschützten Biotopen und nächstgelegenen FFH-

und Vogelschutzgebieten nicht zu erwarten sind.

- Die als Anlagen zum Umweltbericht beigefügten Fachgutachten:
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom Febr. 2017
 - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom Juli 2017
 - Biotopbestand im Plangebiet vom 15.2.2017
- Die Immissionsprognose für den Bebauungsplan für ein Wohn- und ggf. Mischgebiet am Kindergarten an der Kothendorfer Straße in der Gemeinde Warsow vom 18.9.2012
- sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Warsow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim, vom 07. Juni 2017
 - zum Denkmalschutz,
 - zum Naturschutz der Bereiche Eingriffsregelung/Gehölzschutz, Landschaftsplanung /Biotopschutz, LSG und Naturdenkmale sowie zu Belangen des Artenschutzes,
 - zum Bodenschutz mit Hinweisen auf Verhalten bei Feststellung von Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen,
 - Immissionsschutz mit Hinweisen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
 - zur Abfallwirtschaft.
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, vom 24. Mai 2017
- zur integrierten ländlichen Entwicklung und zu Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Immissions- und Klimaschutz, Bodenschutz, mit Hinweisen zum Verhalten bei möglichen Altlasten
- Landesforst M-V, Forstamt Radelübbe vom 11. Mai 2017
- zur Erforderlichkeit der Einbeziehung von Waldflächen in die Auswirkungsanalyse
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, vom 16. August 2017
- Immissionsschutz mit Auflagen und Hinweisen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, vom 06. September 2017
- Immissionsschutz mit Auflagen und Hinweisen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen, die umweltrelevanten Informationen und die umweltrelevanten Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Warsow, 20.11.2017

(Siegel)

gez. Buller
Bürgermeisterin der Gemeinde Warsow

DWS Gebäudetechnik GmbH

Heizung, Lüftung, Sanitär, Klima, Solar, Service

Computertechnik, Routerkonfiguration,
Administration, Hausautomation

Dorfstraße 11
19075 Kothendorf

Telefon: 03869 7809843

Fax: 03869 7809844

info@dws-gebaeudetechnik.de

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Klein Rogahn ist kurzfristig eine Stelle als
Gemeindearbeiter/in

befristet als Krankheitsvertretung zu besetzen. Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden. Die Bezahlung erfolgt nach der gültigen Entgelttabelle zum TVöD mit der Entgeltgruppe 2. Das Tätigkeitsfeld ist sehr vielseitig und umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Reinigung und Pflege der Außenanlagen an den gemeindeeigenen Objekten
- Durchführung von Mäharbeiten und Entsorgung der Rasenmäh
- Schneiden der Hecken und Entsorgung von Schnittabfällen und Laub
- Absicherung des Winterdienstes
- Kontrolle aller Geräte und technischen Anlagen
- Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zur vorbeugenden Haftungsvermeidung
- Pflege und Wartung der Kommunaltechnik
- weitere Aufgaben auf Anweisung

Der/Die Bewerber/in sollte engagiert, flexibel und aufgeschlossen sein. Ein gültiger Führerschein ist vorzulegen. Eine Ausbildung in einem handwerklichen Beruf ist von Vorteil. Die Bereitschaft zur Durchführung von Diensten zu ungünstigen Zeiten wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 12.12.2017 an das Amt Stralendorf, Dorfstr. 30 in 19073 Stralendorf zu richten oder per E-Mail an laehning@amt-stralendorf.de.

M. Vollmerich, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Pampow ist zum 1.1.2018 eine Stelle als
Schulhausmeister/in /Gemeindearbeiter/in
zu besetzen.

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden und ist aufgeteilt mit:
15 Stunden Schulhausmeister, 10 Stunden Hallenwart,
15 Stunden Gemeindearbeiter.

Die Bezahlung erfolgt nach der gültigen Entgelttabelle zum TVöD und ist abhängig von den persönlichen Voraussetzungen. Das Tätigkeitsfeld ist sehr vielseitig und umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Reinigung und Pflege der Außenanlagen an den gemeindeeigenen Objekten
- Durchführung von Kleinstreparaturen
- Betreuung/Wartung der technischen Anlagen an der Schule/Sporthalle
- Führungsaufgaben für die Gemeindearbeiter
- Durchführung von Mäharbeiten und Entsorgung der Rasenmäh
- Schneiden der Hecken und Entsorgung von Schnittabfällen und Laub
- Absicherung des Winterdienstes
- Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zur vorbeugenden Haftungsvermeidung
- Pflege und Wartung der Kommunaltechnik
- weitere Aufgaben auf Anweisung

Der/Die Bewerber/in sollte engagiert, flexibel und aufgeschlossen sein. Ein gültiger Führerschein ist vorzulegen. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf und Erfahrungen im Führen von Mitarbeitern ist Voraussetzung. Die Bereitschaft zur Durchführung von Diensten zu ungünstigen Zeiten wird vorausgesetzt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 12.12.2017 an das Amt Stralendorf, Dorfstr. 30 in 19073 Stralendorf zu richten oder per E-Mail an laehning@amt-stralendorf.de.

H. Schulz, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir
Hilfe in Lohnsteuersachen Spree & Havel
Lohnsteuerhilfeverein e.V.
Jürgen Hannemann
Beratungsstellenleiter
Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89
hannemann@manyos.de



Im Dezember
Dauerwelle
kpl. ab
53,- €

Trendsalon Stralendorf
Telefon: 03869/7434
www.trendsalon-schwerin.de

Amt Stralendorf
Der Amtsvorsteher
„Amtliche Bekanntmachung des Amtes Stralendorf“

Verordnung über den Verkauf in ortsansässigen Verkaufsstellen aus Anlass zum „Advent“ in der Gemeinde Holthusen

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten vom 18. Juni 2007 in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21. Februar 2008 wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes können in der Gemeinde Holthusen aus Anlass zum „Advent“ die ortsansässigen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03. Dezember 2017 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf in Kraft.

Stralendorf, den 07. November 2017


Bosselmann
Amtsvorsteher



Bekanntmachung der Gemeinde Pampow

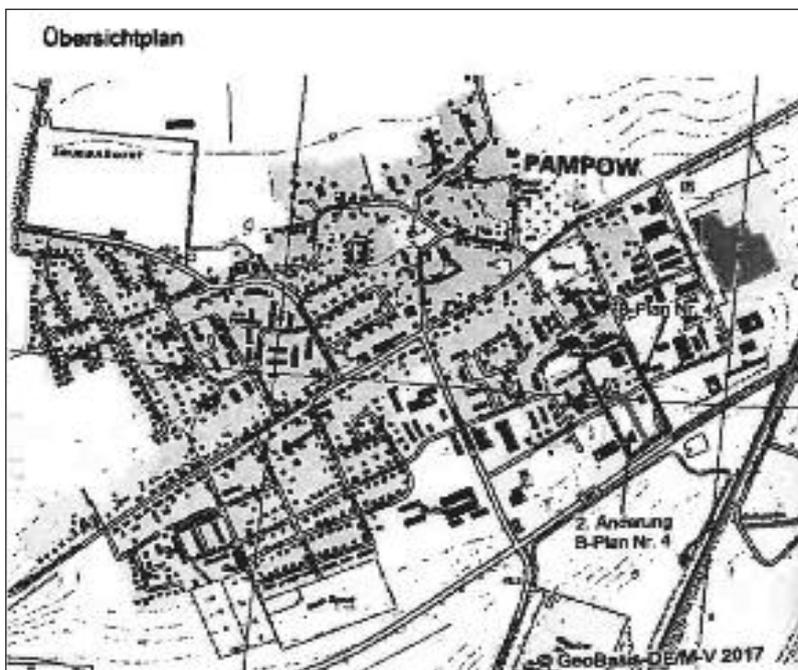
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „westlich des Fährweges“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat auf ihrer Sitzung am 17.10.2017 den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "westlich des Fährweges" der Gemeinde Pampow gemäß § 13 BauGB einschließlich Begründung gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ausgangspunkt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist die Streichung der Festsetzung nach der ausschließlich Einzelhandelseinrichtungen, die nur der Versorgung der Pampower Bürger dienen, zulässig sind.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 liegt zwischen der Bundesstraße 321 im Süden, der Ahornstraße im Norden und westlich des Fährweges.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 07. Dezember 2017 bis 22. Januar 2018

zu den Dienststunden des Amtes Stralendorf im Fachdienst III, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage des Amtes Stralendorf (www.amt-stralendorf.de) eingesehen werden. Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeit ist nach vorheriger telefonischer Abstimmung möglich.

Während dieser Öffentlichkeitsbeteiligung können Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 schriftlich, per E-mail an aml@amt-stralendorf.de oder zur Niederschrift beim Amt Stralendorf, FD III Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Pampow gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Pampow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Pampow, den 16. November 2017

(Siegel)

gez. Hartwig Schulz
Bürgermeister
der Gemeinde Pampow

Unternehmer- frühstück

Holthusen. Am 10. des Monats trafen sich 18 Inhaber und Geschäftsführer Holthuserer Unternehmen auf Einladung der Bürgermeisterin der Gemeinde im Gasthaus „Zum alten Wirtshaus“ zu einer lockeren Gesprächsrunde.

Bürgermeisterin Marianne Facklam bedankte sich bei den Unternehmen für ihre Tätigkeit und ihr Wirken in der Gemeinde. Viele Unternehmen sind bereits seit mehr als 25 Jahren vor Ort erfolgreich tätig und unterstützen die Gemeinde mit vielfältigen Leistungen.

„Hier paart sich erfolgreiches Unternehmertum mit den Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner in besonderer Weise“, betont das Gemeindeoberhaupt im Gespräch mit dem Amtsblatt.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bereitstellung von Gewerbeflächen mit der erforderlichen Infrastruktur beförderte auch die erfolgreiche Entwicklung der Gemeinde maßgeblich.

Allerdings gibt es auch einen kleinen Beigeschmack, denn die Gemeinde muss auf Grund des neuen Finanzausgleichsgesetzes ab 2018 die Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuern deutlich erhöhen. Die erfolgreiche Arbeit der Gemeinde zahlt sich also nicht so aus, wie erwartet. „Es war der Gemeinde aber wichtig, die betroffenen Unternehmen von den anstehenden Veränderungen frühzeitig zu informieren“, so Marianne Facklam rückblickend.

Text: Reiners / Facklam

Energie für Mecklenburg

MEC-Ko

KOPSICKER

0385 64 64 60
mail@mec-ko.de
www.mec-ko.de



Erdgas | Strom

Blau-Weiß im Europahaus Oktoberfest der Senioren bot Vielfalt



Dümmer. Im Oktober trafen sich die Senioren, in Erwartung auf ein wenig Wiesenatmosphäre, pünktlich im Europahaus. Dem Anlass Rechnung tragend gab es eine rustikale Mahlzeit mit Haxen, Sauerkraut, Hähnchen und Bier. Der Schweriner DJ „Andreas“ trat in den Raum und verbreitete sofort eine freudige Atmosphäre. Er untermalte den Nachmittag mit Bildern und stimmungsvoller Musik.

Als sehr gelungen wurde das von ihm geschriebene und vorgetragene Lied über unsere schöne Landes-

hauptstadt empfunden. Es ist eine Liebeserklärung an die Stadt Schwerin mit ihren vielen Sehenswürdigkeiten. Er animierte die Gäste zum Mitsingen, zum Schunkeln und viele hielt es nicht auf ihren Plätzen, sie wollten mal wieder das Tanzbein schwingen.

Jetzt freuen sich alle Senioren auf die Weihnachtsfeier am 13. Dezember um 14 Uhr im Europahaus. Hierzu werden natürlich alle Senioren der Gemeinde herzlich eingeladen.

Text/Foto: privat

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Groß Rogahn. Am 16.11.2017 hatten wir Frau Wendler vom Betreuungsverein Neues Ufer zu Gast, ihre Informationen waren sehr hilfreich in puncto Vorsorge.

Wer hat schon gewusst, dass man alle 2 Jahre eine neue Patientenverfügung machen sollte. Wer ein Haus mit Grundstück besitzt, sollte immer beim Notar eine Vorsorgevollmacht beurkunden lassen. Frau Wendler hatte ausreichend Broschüren zum Thema Betreuungsrecht mitgebracht und jeder konnte sich diese mitnehmen und in Ruhe studieren.

Es wurden seitens der Rogahner Senioren viele Fragen zu den Themen gestellt und auch ausführlich beantwortet. Es war für uns alle eine informative Veranstaltung. Auf die Frage, ob jeder schon eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht hat, mussten viele im Saal des Rogahner Dörphus mit einem nein antworten. Im Nachgang dieser Themenrunde ist sicher so mancher animiert, sich dieses Thema ganz persönlich anzunehmen.

Text: Prieß / Reiners
Foto: privat



Puppengespräche

Neues von den Rogahner Fingerpuppchen

Klein Rogahn. Liebe Leute, ihr erinnert euch? Die Handarbeitsfrauen aus Rogahn haben, nachdem sie für die KITA nette Puppen gestrickt hatten aus Sektkorken, Wolle und Stoffresten kleine Fingerpuppen gearbeitet. Das sind wir. Seit dem Herbst 2015 hängen wir im Rogahner Dörphus in einer Ecke an der Wand und beobachten das Leben in dieser Lokalität. Interessant ist das.

Wir sehen die Leute am Tresen, wenn sie beim Feierabendbier mit Frank schwatzen oder Sportsendungen im TV verfolgen. Wir feiern mit den Familien am Wochenende ihre Feste und bei den Versammlungen, Sitzungen und Proben sind wir auch mit dabei. Wir sehen und hören - Alles -.

Die Feuerwehrleute mögen wir auch ganz gerne. Aber manchmal machen sie richtig doll Hektik. Dann war immer vorher die Sirene auf unserem Dach zu hören. Die ist vielleicht laut. Heute wollen wir erzählen, was neulich bei uns im Dörphus los war.

Montags ist eigentlich das Dörphus geschlossen, aber an diesem Montag war das Haus proppenvoll. Eigentlich macht Frank am Montag frei, diesmal nicht. Die Kartenspieler waren da und spielten um die ersehnten Preise. Montags trainiert auch die Gymnastikgruppe, natürlich mit flotter Musik. Also, alle 3 Räume waren belegt. Was für ein Treiben, und Frank mittendrin. Die Musik der Gymnastikfrauen war nicht ganz so laut, damit die Konzentration der Skatbrüder, oder auch -frauen, nicht gestört wurde. Einige unserer Handarbeitsmutter sind auch bei der Gymnastikgruppe dabei und wisst ihr, was die erzählten?

Am Mittwoch kommen sie nicht zum Näh-Stick-Stricktreff. „Schade. Warum nicht?“

Sie haben sich verabredet, in warmen Klamotten mit Gartenhandschuhen und Rosenschere zum Tannenzweigeschneiden. „Wozu denn das?“ „Sie wollen für die Adventszeit Kränze binden.“ „Wie?“ „Ja, auf einen Unterkranz aus irgendwelchen Naturmaterialien werden mit Bindendraht viele, viele Tannenzweigspitzen festgebunden. Ganz nach Geschmack kann man dann Dekomaterial darauf befestigen.“ „Woher nehmen sie die vielen Tannenzweige, wollen sie klauen gehen?“ „Nein, natürlich nicht. Hartmut hatte eine Tanne ganz doll beschneiden wollen und war so lieb, solange damit zu warten, bis der Zeitpunkt für die Kränze passt.“ „Schön, es gibt doch nette Männer.“

So erfüllen die Zweige noch einen guten Zweck, bevor der Rest dann ins Feuer geht.“ „Können die Handarbeitsfrauen denn das mit dem Binden der Kränze?“ „Einige machen es zum 1. Mal, aber sie wollen es probieren, das ist prima, ob sie uns wohl einen Kranz mitbringen?“ „Ich denke, ja. Die anderen letzten Arbeiten haben sie uns ja auch gezeigt.“ „Jawohl, unsere Mutter sind voller Ideen und so fleißig. Sie haben sich für die Näh-Stick-Stricktreffs Taschen für ihre Arbeits-



utensilien genäht, sogar in Patchworktechnik. Ganz stolz waren sie. Dann haben sie kleine Stiefel genäht, die sind zum Aufhängen. Das sind solche, wie in den Rosamunde Pilcher Filmen am Kamin, hängen. Die Stiefel sind eigentlich für den Nikolaus gedacht, aber in diesem Jahr hängen sie erst mal bei uns im Dörphus. Da freuen wir uns drauf.“ „Und dann haben die Handarbeitsfinger doch nochmal diese schwierigen Sterne aus den letzten Jahren wiederholen wollen, die aus den 30 Quadraten bestehen. Oh, es war zum Verzweifeln, so kompliziert ist das Falten und zusammenstecken. Ha, aber Rosi hat's geschafft. Toll war das damals, so viele Sterne wurden gearbeitet, große und kleine. Nun werden sie wieder im Advent in den Stuben hängen.“

So, liebe Leute, jetzt haben wir euch genug erzählt. Macht ihr eigentlich auch Handarbeiten? Und ihr Männer, was macht ihr so? Wir wünschen Euch eine schöne Adventszeit und verabschieden uns bis zum nächsten Jahr.

Text/Foto: Monika West

Saisonschluss zu Halloween

Vereinsmitglieder des Landleben e. V. Holthusen in Aktion

Holthusen. Viele Familien aus Holthusen und den Nachbargemeinden fanden sich am letzten Oktobernachmittag an der Eisdielen ein und verbrachten unterhaltsame Stunden mit Freunden und Nachbarn. An diesem Nachmittag wurden auch die neue Überdachung für das grüne Klassenzimmer und der renovierte Sanitärtrakt im alten Melkhaus übergeben. Die Förderung erfolgte über das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Westmecklenburg. 10 % der Investitionssumme wurde durch den Verein und durch Spenden aufgebracht.

Die Mitglieder des Vereins Landleben e.V. Holthusen hatten mit viel Liebe den Festplatz vorbereitet und waren über den Besucheransturm erfreut. Das Wetter war sehr herbstlich und trotzdem hat es viele Besucher nicht gestört. Trotz der Kühle haben viele Besucher vor der Winterpause noch einmal das leckere Bauernhofeis genossen.



Viele Kinder kamen an diesem Tag kostümiert und gruselig geschminkt – es war Halloween. Es gab so viele schöne Kostüme, dass die Eisdielen

Holthusen alle kleinen Gespenster, Hexen und Dracula's zu einem Eis eingeladen hat. Etwas zögerlich wurde die erste Backaktion für alle angenommen. Sicher muss sich noch rumsprechen, dass an den Aktionstagen auch jeder mit seiner vorbereiteten Backform im Holzbackofen den eigenen Kuchen oder das vorbereitete Brot abbacken kann. Die, die sich trauten, waren begeistert. Die nächste Aktion des Vereins Landleben e. V. Holthusen ist die zweite Adventsscheune am 9. Dezember auf dem Agrarhof Holthusen. Die 25 Vereinsmitglieder sind bereits intensiv bei den Vorbereitungen und freuen sich wieder auf viele Besucher.

Text / Foto: Vorstand Landleben e.V.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Stralendorf
Der Amtsvorsteher
„Amtliche Bekanntmachung des Amtes Stralendorf“

Verordnung über den Verkauf in ortsansässigen Verkaufsstellen aus Anlass zum „Adventsmarkt“ in der Gemeinde Dümmer

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten vom 18. Juni 2007 in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21. Februar 2008 wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes können in der Gemeinde Dümmer aus Anlass zum „Adventsmarkt“ die ortsansässigen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03. Dezember 2017 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf in Kraft.

Stralendorf, den 03. November 2017


Bosselmann
Amtsvorsteher



Energie für Mecklenburg

MEC-Ko

KOPSICKER

0385 64 64 60
mail@mec-ko.de
www.mec-ko.de



Heizöl | Diesel

Landkreis Ludwigslust-Parchim und WEMACOM unterzeichnen Vertrag zum Breitbandausbau Unternehmen und Einwohner erhalten Chance auf eine Zukunftstechnologie

Schwerin/Parchim. Die WEMACOM Breitband GmbH hat vom Landkreis Ludwigslust-Parchim den Zuschlag für den Breitbandausbau in drei Gebieten erhalten. So sollen verschiedene Gemeinden in der Region Zarrentin, Wittenburg und Stralendorf, in der Sternberger Seenlandschaft sowie im Raum Eldenburg, Lübz und Plau am See die Möglichkeit für einen Glasfaseranschluss erhalten. Am Montagabend unterzeichneten die Vertragspartner in Parchim den Zuwendungsvertrag. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist einer der ersten Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, die nach dem bundesweiten Förderprogramm nun einen unterschriebenen Zuwendungsvertrag vorweisen können.

Die WEMACOM hatte ihr Angebot gemeinsam mit der WEMAG AG und anderen Projektpartnern eingereicht. „Jetzt kann mit der konkreten Planung und dem Vertrieb begonnen werden. Wir rechnen mit etwa 8.500 Anschlüssen und wollen dafür insgesamt rund 650 Kilometer Trasse bauen. Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2018 geplant“, sagte WEMACOM-Geschäftsführer Horst Richter. „Mit



Im Beisein von Christian Pegel, Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie WEMAG-Vorstand Thomas Murche (2./3. V. l.) unterzeichnete Landrat Rolf Christiansen (1. v. l.) zusammen mit den Geschäftsführern der WEMACOM Breitband GmbH, Horst Richter und Torsten Speth (v. l.), den Zuwendungsvertrag für den Breitbandausbau in drei Regionen des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

dem Zuschlag ist ein wichtiger Meilenstein für das gesamte Projektteam und die WEMAG Unternehmensgruppe erreicht. Das spricht für die gute Vorbereitung und ein überzeugendes Konzept“, ergänzte WEMAG-Vorstand Thomas Murche.

Vertragspartner für die Hausanschlüsse ist die WEMACOM Breitband GmbH. „Wer sich während der Planungsphase für einen Glasfaser-Hausanschluss in Kombination mit einem Internet- oder Telefonvertrag mit mindestens 24 Monaten Laufzeit entscheidet, bekommt an seinem Haus kostenfrei den Glasfaseranschluss bis zu einer Länge von 15 Metern bereitgestellt. Ab dem 16. Meter fallen Kosten in Höhe von 50 Euro pro Meter an“, sagte WEMAG-Vertriebsleiter Michael Hillmann. Kunden können die Internetprodukte auch über die WEMAG beziehen. Das kommunale Unternehmen bietet Internettarife mit Übertragungsraten von bis zu 500 Megabit pro Sekunde, Telefonanschlüsse mit Flatrate ins deutsche Festnetz und Mobilfunknetz sowie Digital- und HD-Fernsehen an. Für Gewerbekunden können Anschlüsse mit einer Übertragungsrate von bis zu 1.000 Megabit pro Sekunde bereitgestellt werden.

„Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hatte im ersten Förderaufruf des Bundes drei Projektgebiete beantragt, von denen alle bewilligt wurden. Insgesamt stehen damit knapp 60 Millionen Euro Fördermittel aus Bund und Land für diese drei Breitbandregionen im Landkreis zur Verfügung“, sagte Landrat Rolf Christiansen.

Bis zum Jahr 2018 soll deutschlandweit eine flächendeckende Breitbandabdeckung mit Datenraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde erreicht werden. Dafür stellt der Bund etappenweise vier Milliarden Euro Fördermittel bereit. Die Förderung des Bundes beträgt bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten eines Ausbauprojektes. „Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt ergänzend eine Kofinanzierung bereit. Im Ergebnis der ersten vier Projektaufrufe wurden alle 93 im Land gebildeten Projektgebiete vom Bund bewilligt. Ein Erfolg, den bundesweit bislang nur Mecklenburg-Vorpommern verzeichnen kann“, erklärte Christian Pegel, Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung. Insgesamt würden mehr als 832 Millionen Euro Bundesmittel nach Mecklenburg-Vorpommern fließen, ergänzt um eine knappe halbe Milliarde Euro Landesmittel als Kofinanzierung und zur Deckung des kommunalen Eigenanteils.

Die Glasfasertechnologie gilt als Investition in die Zukunft, denn die hochmodernen Leitungen ermöglichen die Übertragung großer Datenmengen. Sie bieten im Vergleich zu alten Kupferleitungen erhebliche Vorteile, wie beispielsweise ultraschnelle Datenübertragungsraten und eine geringe Störanfälligkeit. So können Internetnutzer bequem und ohne Ladehemmung Mediatheken, Online-Shopping und Streaming-Dienste nutzen.

Text: Klawonn / Marketing

Foto: WEMAG/Stephan Rudolph-Kramer

Volleyball: Der MSV auf gutem Kurs



Der Pampow Erfolgskader spielt jetzt in der Regionalliga

Pampow. So kurz vor Weihnachten kann man die bisherige Saison 2017/2018 schon mal Revue passieren lassen. Und die Saison begann dann auch gleich mit zwei Paukenschlägen:

In der Abteilung gibt es jetzt neben den Damen und den Freizeitvolleyballern eine Männermannschaft, die super in die Saison gestartet ist: Bislang wurden alle Spiele in der Landesklasse gewonnen, so dass man von oben auf die Tabelle schauen kann.

Darüber hinaus wurde der Landesklassen- und der Landesligapokal gewonnen. Am 28.4.2018 ist der MSV dann Ausrichter des Verbandsligapokals, auch hier kann mit einem guten Abschneiden der Männer um Anton Mang gerechnet werden. Das wirklich gut anzusehende Spiel der Männer kann man beim nächsten Heimspiel am 3.12.2017 sehen.

Der zweite Knaller war der Aufstieg der Damen als Vizelandesmeister aus der Verbandsliga in die Regionalliga, in der neben vier Mannschaften aus MV eben auch Mannschaften aus Hamburg und Schleswig-Holstein spielen. Auch den Damen gelang ein sehr guter Start in die Liga. Nach 8 Spieltagen ist der MSV in der oberen Tabellenhälfte auf Platz 3 zu finden: mit nur einem Zähler Rückstand zu Platz 1 und 2. Höhepunkt war das Heimspiel gegen den Absteiger aus der 3. Liga, Kieler TV: Die Halle war super mit Zuschauern, Trommeln und allerbesten Volleyballaune gefüllt. Ein spannendes Spiel auf hohem Niveau sah am Ende unsere Damen mit 3:1 vorn. Ein Erfolg, der definitiv so nicht zu erwarten war! Das nächste Heimspiel für die Damen ist am 13.1.2018, 18 Uhr in Stralendorf. Die Freizeitvolleyballer haben sich in der Bezirksklasse bislang in der



Beste Stimmung bei einem Heimspiel in Stralendorfs Amtssporthalle

Tabellenmitte eingeordnet, hier geht aber bestimmt noch was.

Auch der Nachwuchsbereich ist voll im Plan: Während die Kleinsten in der U12 und die U16 erst noch in die Saison einsteigen müssen, sind die U13 und die U18 schon für das Pokalfinale qualifiziert. Die U14 könnte die Zwischenrunde in der Meisterschaft noch erreichen. Die Damen in der Landesklasse – die ja eigentlich U16 und U18 sind – haben ebenfalls die Saison begonnen und stehen auf Platz 7.

Das Trainerteam kann soweit zufrieden sein. Aber die Saison ist noch recht lang: für die Betreuer sind noch mehr als 40 Spieltage/Turniere zu betreuen, eine Mammutaufgabe für so ein kleines Team! Wer hier unterstützen möchte, findet jederzeit einen Ansprechpartner. Im Netz sind die Informationen rund um den

Volleyball auf www.volleyball-pampow.de oder auch auf Facebook zu finden.

Text: Jens Krüger
Foto: MSV

★ ★ ★ **Casilino** ★ ★ ★
HOTEL SCHWERINER TOR

SILVESTER 2017

ab 89,- €
danach 99,- €

ab 20:00 Uhr (inkl. Nachtprogramm)
Musik & Tanz mit DJ MH

- inklusive Schlemplang
- inklusive großem Buffet
- inklusive Entertainment (DJ, Cabaret, etc.) (Anfang anfangs über Nacht 24 Uhr)
- inklusive großem Feuerwerk
- Sitzplatzreservierung

Das neue Jahr mit einem gemütlichen Brunch beginnen!
11 - 15 Uhr nur 15,- € p. Person

Bestellhotline Tel. 03865 - 83830

19075 Pampow Schweriner Straße 39



Ihr Dach in guten Händen!

Dachdeckermeister **Frank Hüttenrauch**

Flachdächer und Steildächer aller Art...

Kostenfreier Dachcheck

☎ 03860- 50 18 81

Dach-Wartungsvertrag
>> Schließen Sie ab!

Am Pinnower See 3 · 19065 Pinnow OT Godern · ddmhuettenrauch@t-online.de
www.ddmhuettenrauch.de

Energie für Mecklenburg

MEC-Ko

KOPSICKER

0385 64 64 60
mail@mec-ko.de
www.mec-ko.de



Holz | Briketts

Mit ausgefeilter Taktik Saisonstart bei Warsows Eishockeyspielern

Warsow. Im Jahr 2015 bot der SV Warsow erstmalig zum Saisonauftakt ein Eishockeycamp in Bad Sachsa im Harz an. Die Resonanz darauf so positiv, dass es seitdem einen festen Platz im Kalender der Warsower Eishockeyspieler gefunden hat. „Nach sechs Monaten ohne Eishockey ist es eine gute Gelegenheit, um an Technik und Taktik zu feilen. Dann ist man auch gut für den Saisonstart gerüstet“, meint dazu Verteidiger Christian Haften. Das wird für die neue Saison auch nötig, gehen die Warsower als Titelverteidiger in die neue Saison der Mecklenburgischen Hobbyliga. Das Ziel ist zweifellos die Titelverteidigung, doch Mannschaftskapitän Enrico Templin vermutet, dass die Mission Titelverteidigung kein Selbstläufer wird: „Es sind starke Mannschaften in der Liga dazugekommen. Außerdem haben wir schon nach unserem furiosen Start in der letzten Saison gemerkt, dass die Gegner gegen uns besonders motiviert sind. Die Saison wird sicherlich nicht einfacher als die letzte“.

Junge Talente im Blick

Das Augenmerk in diesem Winter liegt beim SV Warsow aber nicht nur auf den Eishockeymännern. Im letzten Winter hatten die Warsower mit dem Aufbau einer Jugendmannschaft begonnen. Trainiert wurde auf der Warsower Eisbahn und auf der Eisfläche in der Wittenburger Skihalle. Zum Saisonende war die Gruppe dann bereits auf 8 Spieler angewachsen. Den Abschluss bilde-



te ein erstes Freundschaftsspiel in der Malchower Eishalle gegen eine Mannschaft aus Waren, das die Warsower Jungs überraschend gewannen. Nach diesem ermutigenden Start war es natürlich im Vorstand des SV Warsow klar, das Angebot Jugendeishockey unbedingt auch in der neuen Saison fortzuführen.

Camp in Bad Sachsa

Auftakt für die neue Saison sollte wie bei den Männern ein Eishockeycamp in Bad Sachsa bilden. So ging es dann wenige Wochen, nachdem die Männermannschaft in Bad Sachsa ein Wochenende trainiert hatte, für die Eishockeykids ebenfalls

nach Bad Sachsa in die dortige Jugendherberge. Drei Trainingseinheiten, eine Einheit Schlittschuhschule sowie ein Schwimmbadbesuch waren Programmpunkte, die auch bei den Kids sehr gut ankamen. Tim Kohfeldt, der beim Jugendeishockey von Anfang dabei ist, drückte seine Begeisterung so aus „Es war wirklich richtig klasse, nächstes Jahr will ich auf jeden Fall wieder dabei sein.“ Die tolle Resonanz auf das Projekt freut natürlich auch den Vorstand des SV Warsow. Andrea Brumme, hier zuständig für die Finanzen, war ebenfalls sehr zufrieden. „Für einen kleinen Verein wie den SV Warsow ist ein Jugendeishockeycamp ein großer Kraftakt.

Der Organisationsaufwand ist deutlich höher als beim Camp der Männermannschaft. Ohne das Engagement der Ehrenamtler und der finanziellen Unterstützung von Sponsoren wie Heizung Sanitär Solar Lutz Börner oder Pumpenservice Nord wären solche Angebote nicht möglich. Aber für unsere Jugendlichen versuchen wir natürlich möglich zu machen, was irgendwie geht.“ Weitergehen für die Jugendlichen des SV Warsow wird es ab dem 20.11.2017, wenn die Eisbahn auf dem Schweriner Weihnachtsmarkt öffnet.

Text: Robert Wick / Verein
Fotos: Wick / Templin

Dressur – Springen – Fun Trail Hufgetrappel lockte Reitsportfans nach Stralendorf

Stralendorf. Bereits zum zweiten Mal veranstaltete der Reit- und Fahrverein Stralendorf e. V. unter der Leitung von Jessica Klug einen Reiterntag. Am 10. September wurde Stralendorf wieder zu einem beliebten Anlaufpunkt für alle Reitsportbegeisterten.

Bei bestem Wetter konnten sich Groß und Klein ab 8 Uhr morgens insgesamt sechs Prüfungen ansehen – von E-Dressur, über einen Fun Trail bis zum höherklassigen A-Springen war Vielfalt geboten. Die WBO-Veranstaltung konnte insgesamt 130 Teilnehmer aus verschiedenen Vereinen unseres Landes verbuchen, wie zum Beispiel aus dem RFV Schwanheide oder auch dem Poeler SV. Keiner der Reitsportler hat sich an diesem Tag verletzt, was bei so viel Andrang nicht die Regel ist.



Auch neben dem Reitsport konnten sich vor allem die kleinen Gäste vergnügen – eine große Hüpfburg der WEMAG AG und das beliebte Kinderschminken sorgten für viel Spaß. Nebenbei konnten es sich die Eltern in den vom „Sky Beach Club Schwerin“ gesponserten Liegestühlen bequem machen.

Natürlich wurde auch für reichlich Verpflegung gesorgt. Gute Laune und beste Stimmung beherrschte den Reiterntag, bis die letzten der ca. 250 Zuschauer um 20 Uhr den Platz verließen. Insgesamt ein gelungener Tag für alle Beteiligten, der Hoffnung macht, dass auch nächstes Jahr wieder ein Reiterntag in Stralendorf stattfindet.

Text: Verein
Fotos: Verein



Ich bin ein Star - baut mir ein Haus

Der Star ist der Vogel 2017

Regional. Der schillernde Imitationskünstler unter den Vögeln ist der Star. Bewundert werden seine Schwarmflüge im Herbst, die als einzigartiges Naturschauspiel gelten. Im Frühjahr sticht das Starenmännchen durch sein metallisch glänzendes Gefieder heraus. Helle Punkte verzieren vor allem das Prachtkleid des Weibchens. Im Spätsommer nach der Mauser enden die dunkelbraunen Federn der Jungtiere in einer weißen Spitze, einem Perlmuster ähnlich. Neben einer Unmenge eigener Gesangsmotive besitzt der Star die Fähigkeit, andere Vögel perfekt nachzuahmen, und auch Handyklingeltöne, Hundebellen, Alarmanlagen usw. kann er in sein Repertoire ein-

bauen. Doch sein Stern ist am Sinken. Es fehlt ihm an Lebensräumen mit Brutmöglichkeiten und Nahrung. Er ist ein typisches Beispiel für den stillen Rückgang der häufigen Vogelarten, denn sein Bestand nimmt stetig ab. In der aktuellen deutschlandweiten Roten Liste ist der Star sogar direkt von „ungefährdet“ auf „gefährdet“ hochgestuft worden, ohne auf der Vorwarnliste zu stehen. Gründe für seinen Rückgang sind der Verlust und die intensive Nutzung von Weiden, Wiesen und Feldern, auf denen der Star nicht mehr genug Würmer und Insekten zum Fressen findet. Werden Nutztiere nur im Stall gehalten, fehlt der Mist, der Insekten anlockt. Biozide und Agrochemikalien vernichten zudem weitere Nahrungstiere. Beerentragende Hecken zwischen den Feldern sucht man vielerorts ebenfalls vergebens. Geeignete Nistplätze fehlen dort,

wo alte Bäume mit Bruthöhlen entfernt werden. Angepasst hat sich der Vogel des Jahres allerdings an die Stadt: Er nutzt dort Nistkästen oder Hohlräume an Dächern und Fassaden zum Nestbau. Parkanlagen, Friedhöfe und Kleingärten liefern ihm Nahrung. Doch auch dort droht ihm Lebensraumverlust durch Bauvorhaben, Sanierungen oder Verkehrssicherungsmaßnahmen. „Eine Million Starenpaare haben vor alleine in Deutschland in nur zwei Jahrzehnten verloren. Jetzt gilt es, den Star durch praktischen Naturschutz und Sicherung des Lebensraums zu unterstützen“, so Dr. Norbert Schäffer, Vorsitzender des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V..

Tipps für ein behagliches Starenheim:

- Bringen Sie Nistkästen gern schon im Herbst an. So können die

Überwinterer darin schlafen und machen sich schon einmal mit dem möglichen Nistplatz vertraut.

- Hängen Sie den Kasten in etwa 4 Metern Höhe auf. Damit kein Regen eindringen kann, sollte er entweder gerade am Untergrund lehnen oder leicht nach vorn kippen. Verkleiden Sie das Dach mit Dachpappe zum Schutz vor Regen.
- Eine Ausrichtung des Einflugloches nach Osten oder Südosten ist ideal, um zu viel Regen und Sonne abzuhalten.
- Die ideale Höhe für das Aufhängen des Nistkastens liegt bei mindestens zwei bis sechs Metern. Suchen Sie sich einen möglichst alten Baum für den Kasten.
- Bringen Sie eine Sitzstange von etwa vier Zentimetern Länge unterhalb des Einflugloches an, da der Star zum Singen gerne vor seinem Nest sitzt.

Text: dabu, Foto: kjb.

Geschäftsnotiz

Anzeige

Steuerfachangestellte im Raum Schwerin gesucht:

Umschulung in Teilzeit eröffnet Chancen für Arbeitsuchende und Unternehmen



Christian Pattke, Referent Berufliche Bildung

Ob bei der jährlichen privaten Steuererklärung oder der Gründung eines Unternehmens: Bei Fragen rund um das Thema Steuern, suchen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen häufig Rat bei Fachleuten. Die gute Auftragslage stellt die Personalverantwortlichen im Schweriner Büro einer Steuerberatung allerdings vor eine Herausforderung. Um das gestiegene Arbeitspensum zu bewältigen, ist ausreichend qualifiziertes Personal erforderlich.

Ingo Matthäus, Mitarbeiter des Weiterbildungsanbieters WBS TRAINING, empfiehlt der Steuerberatung in dieser Situation über eine **interne Personalentwicklung** nachzudenken. Mitarbeiter/-innen, die bereits über kaufmännische Kenntnisse verfügen, können mit einer Umschulung fit für neue Herausforderungen gemacht werden. Eine langwierige Einarbeitung in firmeninterne Prozesse entfällt.

Die **Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten in Teilzeit** startet bei WBS TRAINING am **24. Januar 2018**. Der Unterricht findet vormittags von **8.30 bis 13.30 Uhr** über das Online-Lernportal WBS LernNetz Live® statt. Dank der digitalen Lernformate ist die Teilnahme **ortunabhängig**. Die Umschüler können z.B. vom Schweriner WBS Standort oder direkt vom Arbeitsplatz am Kurs teilnehmen. Unternehmen oder Berufstätige mit Weiterbildungsplänen können sich mit allen Anliegen an WBS TRAINING wenden. Eine **unverbindliche Beratung** kann z. B. telefonisch unter der Nummer **0385 6460-80** vereinbart werden.

„Eine Umschulung in Teilzeit macht aber auch für **Arbeitsuchende mit kleinen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen** Sinn“, erklärt Ingo

Matthäus. „Am Vormittag wird am Unterricht teilgenommen und am Nachmittag kann den Betreuungsaufgaben nachgekommen werden.“

Die 36-monatige Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten vermittelt Fachwissen im Rechnungswesen sowie Steuer- und Wirtschaftsrecht. Die Teilnehmer/-innen werden praxisnah auf den

vielfältigen Arbeitsalltag vorbereitet und erlernen den Umgang mit den Programmen MS Office und DATEV. Durch eine **WeGebAU-Förderung** oder einen **Bildungsgutschein** der Agentur für Arbeit kann die Qualifizierung **vollständig finanziert** werden.

Mehr Infos gibt es online auf wbstraining.de.



wbstraining.de

Ihre Experten für geförderte Umschulungen.

- Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten in Teilzeit Start: 24.01.2018
- Umschulung Fachinformatiker/-in FR Anwendungsentwicklung (IHK) Start: 14.12.2017
- Umschulung Industriekaufmann/-frau (IHK) Start: 14.12.2017
- Umschulung Kaufmann/-frau Büromanagement (IHK) oder (HWK) Start: 14.12.2017
- Umschulung Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen (IHK) Start: 14.12.2017

Lassen Sie sich kostenfrei beraten: 0385 64608-0
WBS TRAINING AG · Werkstraße 713 · 19061 Schwerin
Schwerin@wbstraining.de

100% Förderung möglich

Gelebte Tradition

Hunderte zog es wieder in den Hubertuswald

Stralendorf. Wenn die Felder abgeerntet sind, die Wälder sich bunt färben und die Luft klar und frisch ist, folgen Jäger und Reiter dem Ruf der Jagdhörner.

So auch am 4. November des Jahres im nahen Stralendorfer Hubertuswald. „Wir haben die Jagd gut überstanden und schauen voller Vorfreude auf 2018“, blickt der Vorsitzende des Hubertus Festkomitees Stralendorf, Johannes Möller-Titel in seinem Resümee voraus.

Nachdem Jäger und Reiter in Richtung Wald und Wiesen aufbrachen, war es mit der Ruhe im Hubertus-

Fuchsjagd unter den Reitern gewann diesmal der Rostocker Dietmar Köppen.

Ein klein wenig Schlang stehen hieß es auch diesmal wieder am Versorgungszelt. Ermunterte doch die Aussicht auf die schmackhaften

Schaschlikspieße viele Leute, sich brav einzureihen.

Auf dem Biwakplatz gab es auch in diesem Herbst wieder die allseits beliebte Tombola.

Der abendliche Hubertusball lockte ebenfalls viele Gäste in das Festzelt im Dorf.

Ebenfalls im Festzelt hatten die Organisatoren bereits am Freitagabend vor der Jagd für die Kinder eine Hüpfburg aufgebaut. Diese Neuerung fand bei Eltern und Kindern gleichermaßen guten Anklang. Die WEMAG hatte diesen Programmpunkt unterstützt.

Nach dem legendären Laternenum-



wald erst mal vorbei. Auch 2017 versammelten sich hunderte Besucher des Jagdvergnügens bei Schaschlik und Glühwein um das Lagerfeuer. Die Jäger kehrten in diesem Jahr mit beachtlichem Jagderfolg zurück. Unter den Blicken der Zuschauer wurde die Strecke ausgelegt, zu der 4 Wildschweine, 5 Rehe, 2 Dachse und 1 Fuchs gehörten.

Teilgenommen an der Jagd hatten auch 16 Reiter und 9 Gespanne, unter ihnen gleich 5 neue Reiter, die an diesem Tag in die Gilde der Hubertusreiter aufgenommen wurden.

2017 wurde der Stralendorfer Mario Behnke als bester Jäger gekürt, er hatte einen Keiler gestreckt. Die



zug der Kinder durch das Dorf hin zum Festplatz tobten sich die Knirpse erst mal richtig aus.

„Im Namen unseres Festkomitees bedanke ich mich bei allen Helfern und Sponsoren. Den Bläsern, unseren treuen Jägern und Reitern und den vielen Zuschauern. Es war uns wieder eine Freude, mit Euch und für Euch eine Jagd veranstalten zu dürfen“, sagt Möller-Titel zum Abschluss der seit nunmehr 48 Jahren in Folge stattfindenden Hubertusjagd.

Text: Hubertus Festkomitee & Reiners



PFLEGEHEIM „Haus am Dümmer See“

Im sehr schönen Landschaftsschutzgebiet Dümmer finden Sie unser hotelähnlich und mit liebevoll familiärem Charakter geführtes Haus.

Wir verfügen über 24 Einzelzimmer und 7 Doppelzimmer, teilweise mit Balkon oder Terrasse und eigenem Du-Bad, WC. 1,5 ha Garten bzw. Parkanlagen mit Blick auf den Dümmer See. Auch Tierhaltung ist in unserem Haus möglich.

Welziner Straße 1 • 19073 Dümmer • Frau Greskamp
Telefon: 0 38 69/78 00 11 • pflgeheim-duemmer@web.de



Die Erweiterung im geschützten Bereich, speziell für demenziell erkrankte Menschen umfasst 25 Einzelzimmer und 4 Doppelzimmer mit angrenzendem großzügigen Aufenthalts- und Parkbereich.

Dach: 14. Dezember 2017
Klockentied: 16 Uhr
Urt: Schweriner Theater



„Disse Tied vull Heimlichkeit“

Up all de, de sik in de List för den 14. Dezember 2017 tau de Theaterveranstaltung in't Konzertfoyer: „Disse Tied vull Heimlichkeit“ indragen hemm, gifft da wedder 'ne lütt Instimmung up dat Wiehndachfest. Wi drapen uns 'ne half Stunn vörher binnen in't Theater an'n Empfang. De Korden deil ik denn ut.

Bi uns letzt Tauhopkunft har sik Fiete Hopp ut Worsow för sien Vödrach öwer de Worsower Dörpgeschicht vül Mäuh gäben. Hei har grot Korden makt, an de hei uns 'n Inblick gew, wie grot dat Dörp einst wier, wo, tau wecker Tied de Kirchhof anlecht wiern, wecker Ridder, Herzög un Grafen den Besitz all ünner sik harden.

All dunnemals wier man plietsch üm Stüern tau sporen. 1877 wier dat Gaut 399,5 ha grot - af 400,0 ha har't vül mier kost. De Flach, wo 'n Boom stünn, wör rutreckent.

Mit Ogenplinkern meinte Fiete, dat se ok 'n groten Barch, den Appelsinenbarch mit 60 Meter Höch hemm un dat man öwer de Sude bit up all Weltmeere schippern künn.

De Appelsinenbarch hett den Namen krägen, wiel dor 'ne sandige Eck, gaut taun Tüffelplanten wier un de Tüffel nahst so geel wiern, as Appelsinen.

Fiete wüst, dat einst 3 Kirchenglocken in Worsow wiern. Von de 3 Glocken, de öllste is 1409 gotten worden, is ein Glock vör'n Inschmolten redd un Johre späder wedder in Worsow upstellt worden.

Ok Mordgeschichten sall't hier gäben hemm...

Sülfst de 30-jährige Krieg un de Bülower Schlacht twischen Mecklenburgischen un Hannoveranischen Truppen güng hier nich spurlos vörbi.

Worsow lech an Hamburger Frachtwech un de Utspannstation wier dor, wo nu de Diertpenschon achter Holthusen is.

För uns wier dat 'ne spannend Geschichtsstunn.

Bedanken möchten wi uns bi unsen Dörpverein „675 Jahre Stralendorf“ för de finanzielle Hülpe bi uns Ünnernehmungen. Uns nahst Tauhopkunft is ierst wedder in Februar 2016. Den Termin gew ik juch in Januar 2018 dörcht Amtsblatt bekannt.

De Stralendörper Plattschnacker wünschen all'n 'ne schön Adventstied, frohe besinnliche Wiehnacht un ein gesundet nieget Johr.

Text / Foto: Anke Dombrowski



Astrid Korn
Tel. 015256140926
E-Mail: kornmutter@web.de

De niege plattdütsch Eck

In uns Immenverein gifft dat ein „Immenopa“. Siene Fru Annegret Templin hett ein Bauk för Kinner schräben, dat „Jakob un de Immen“ heit. In diesset Bauk vertellt se, wat ehr Enkeljung Jakob mit de Immen un den Opa belävt hett. Dat Bauk is wat ganz besonnens: De ein Hälft is up Platt schräben und dreiht man dat Bauk üm, is't in Hochdütsch to läsen. So kann dat jedein verstahn. Villicht kriegt ji jo Lust, dat Bauk mit juuch Enkel to läsen. Wo doch glik Wiehnachten is.

Jakob und die Immen

„Weißt du wat, wi gahn nu mal eins tau de annern Immen. Ick will di doch noch de niege Königin wiesen. Hol die fix dienen Haut un denn koenen wi gahn.“

All ganz zappelich hüppt die Lütt oewer den Hoff, geht in den Immenschuer, wo dat so gaut nah Honnig rüückt, nimmt sienen lütten Imkerhaut von'n Haken un setzt em up. Opa täuwet an de Trepp tau den Immenschuer. He hett all sien Piep in de Hand. Wenn hei de anbött, denn warden die Immen ganz ruhig un stäken em nich.

„Opa, wo is denn nu die niege Königin. Di wull't mi de doch wiesen. Jakob hüppt as so'n Flummi up un dal. „Du mööst nu uewer uphüürn mit dien Zappeln. Ick maak den Deckel up un hol' de Waben rut un denn warden wi mol seihn, wo de Königin is.“ „Dit Johr hett sei ein'n

roden Placken, den heff ick ehr upkläwt. Wi warden sei all finnen.“

.....
Einen nah den annern treckt he de Holtrahmens rut, dreiht sei nah links un rechts un söcht nah de Königin. „Ick seih ehr, ick seih ehr, dor krüppt sei, Opa.“ Jakob hüppt vor Freud' all wedder von ein Bein up dat anner. „Du hest oewer gaude Oogen, bi mi har dat vül länger duert.“ „Sei is ja ok vül grötter as de annern Immen“, secht Jacob. „Dor hest du recht“, secht Opa, „se lecht ja ok de Eier und wiel sei ganz vüle Eier an einen Dach leggen kann, möt sei so grot sien. De annern Immen kümmern sick üm de Königin un de Eier. Sei faudern, putzen un sammeln Nektar un Blüendenstoff.“

*Annegret Templin, EDITION digital
Pekrul & Sohn GbR Godern 2017, ISBN
978-3-95655-819-1*

Ihre Ansprechpartner für gewerbliche und private Anzeigen:

Annette Kappelar, Tel.: 0385-4856319
delego.kappelar@t-online.de

Reinhard Eschrich, Tel.: 0385-4856325 oder 0171-7406535
delego.eschrich@t-online.de

Benni empfiehlt



Es gibt sie, Kinder- und Hausmärchen aus der berühmten Sammlung der Gebrüder Jacob und Wilhelm Grimm mit mecklenburgischen und pommerschen Wur-

**Grimms Märchen
aus Mecklenburg-Vorpommern**
Helmut Borth

zeln. Viele sind bereits in Vergessenheit geraten, darunter »Die weiße und die schwarze Braut«, »Die Krähen« oder »Das Mädchen ohne Hände«. Herausgeber Helmut Borth hat sie ausfindig gemacht, ihre Herkunft ermittelt und sie in den Fassungen von 1812 - 1840 neu aufgenommen. Im Anhang gibt er Informationen zu den ursprünglichen Märchenerzählern und Herausgebern, darunter Pastor Johann Jakob Nathanael Mussäus oder der pommersche Maler Philipp Otto Runge. Ein Kleinod für Erwachsene.

Helmut Borth wurde 1960 in Neubrandenburg geboren. Bis zu seiner Selbstständigkeit 2008 arbeitete der Diplom-Journalist unter anderem für den Nordkurier. Der in Neubrandenburg lebende Autor, dessen besonderes Interesse vor allem der Regionalgeschichte von Mecklenburg-Strelitz gilt, arbeitet für Tageszeitungen und Privatkunden.

Helmut Borth: Grimms Märchen aus Mecklenburg-Vorpommern - 2. Auflage, 192 Seiten, 36 Abbildungen, Broschur, ISBN 978-3-941683-64-8.



Überall im Buchhandel erhältlich oder unter www.steffenverlag.de.

Sonntags geht's ins Hofcafe

Dörferhochzeit vor 150 Jahren Jubiläum 2018 in Holthusen und Buchholz

Kothendorf. Weihnachten steht im Kalender und wir öffnen für Sie unsere Kaffeestube an den Advents-sonntagen (außer Heiligabend) je von 13 bis 18 Uhr.

Lassen Sie uns gemeinsam bei selbstgebackenen Stollen aus dem Holzbackofen, Plätzchen und Bratpfelkuchen nach alten Rezepten die Feiertage gemütlich am Kaminfeuer einläuten.

Am Freitag, 8.12.2017 um 19 Uhr können Sie von „Einem unzuverlässigen Weihnachtsengel und anderen Geschichten aus Ostpreußen“ hören, wenn Sie möchten. Der Eintritt zu dieser einzigartigen Buchlesung beträgt 5 Euro. Wir bitten um vorherige Anmeldung unter 0172-156 3377 werktags ab 19 Uhr – die Plätze sind begrenzt.

Und falls wir uns nicht sehen, wünschen wir allen Sahneschnuten ein besinnliches Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Ihr Hof-Café in Kothendorf,
Zu den Hofwiesen 3 (ehem. LPG)

Holthusen. Viele kennen die Ortschaft hinter der Bahnstranke nur als heutigen Ortsteil der Gemeinde Holthusen. Doch Buchholz, wo heute mehr als 77 Menschen ihr zu Hause haben, war mal eine eigenständige Gemeinde.

Vor 150 Jahren hat die Gemeinde Buchholz den Zusammenschluss mit der Gemeinde Holthusen beschlossen und vollzogen. Der heutige kleine Ortsteil der Gemeinde Holthusen hat seinen besonderen Charme und wird von seinen Bewohnern geliebt.

Viele Familien leben dort seit Generationen und fühlen sich außerordentlich wohl. Scherzhaft wurde immer von der „Autonomen Republik Buchholz“ gesprochen. Im

Sommer 2018 wird es ein Straßenfest in Buchholz geben – natürlich auf der einzigen Straße in Buchholz – der „Buchholzer Straße“ und es werden bestimmt alle 37 Buchholzer Haushalte dabei sein.

Schon im Oktober feierte Familie Luckmann das 150. Jubiläum der Errichtung ihres Wohnhauses mit Nachbarn und Freunden aus Buchholz und Holthusen.

An dem kühlen Herbstabend wurde bei Bratwurst und guten Getränken so manche Anekdote erzählt und auf weitere gute Nachbarschaft angestoßen.

Text: Facklam / Reiners

ZAHNARZTPRAXIS

DIPL.-STOM. SILKE RICHTER

Praxisverlegung!

Werte Patienten, seit dem 1.11.17 sind wir am neuen Standort **Dorfstraße 25, 19073 Stralendorf** für Sie zu erreichen.
Telefon: 03869 - 70425



DRK Seniorenwohnanlage 2



Dankeschön!!!

In der „Seniorenwohnanlage 2“ in Pampow, am Fährweg 9, ist immer was los! Ob es zu Halloween das Basteln ist oder auch das Gedächtnistraining mit Frau Heysel alle Bewohner sind immer voller Eifer dabei. Und jetzt pünktlich zur Vorweihnachtszeit haben wir dank Frau Hyzyk eine sehr große Spende vom **Thomas Philipps Sonderpostenmarkt** aus dem Steinweg 5 in 19075 Holthusen, Filialleiterin Daniela Boche erhalten. Dafür wollen wir uns auf diesem Wege ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Birgit Eckert

Fährweg 9 · 19075 Pampow
Telefon: **03865 8388433** · Handy **0173 3102168**
swa-pampow-faehrweg@drk-lwl.de

Besuchen Sie uns und erleben Sie die Faszination Naturstein.



Warsower Straße 1- 19075 Mühlenbeck
Telefon: +49 38850 74 56 83
Telefax: +49 38850 74 56 84
E-Mail: awildhagen@mgb-naturstein.de

Montag - Freitag: 08.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 09.00 - 13.00 Uhr

www.mgb-naturstein.de

Produktion:



Verlegung:



Naturfreunde aufgepasst!



Der Förderverein Grambower Moor e. V. lädt ein zu einem Lichtbilder-Vortrag von Walter Thiel mit dem Thema: Das Grambower Moor – ein Lebensraum und ein Raum zum Erleben am **Donnerstag 14.12.2017 um 19 Uhr in die Jagdschule Gut Grambow.**

Der Vortrag ist kostenlos. Parkplätze sind auf dem Hof des Gutes Grambow ausreichend vorhanden und Getränke sowie ein kleiner Imbiss stehen bereit.

Begleiten Sie den Naturfotografen Walter Thiel auf eine Expedition

durch das Grambower Moor. Sie werden erstaunt sein, was es dort alles inmitten einer durchorganierten Kulturlandschaft noch an Wildnis zu erleben gibt. Sie werden beeindruckende Bilder von Kranichen, fruchtenden Wollgrasbeständen, bunten Herbstfarben und den beiden Mooreseen in faszinierenden Lichtstimmungen genießen können. Die einen sehen nur Mückenschwärme dicht bei dicht - die anderen die besonderen Stimmungen und das tolle Licht.

Burg-Weihnacht

Ganz viel Charme auf dem Neustädter Weihnachtsmarkt

Es weihnachtet sehr... auf der Neustädter Burg vom 8.-10. Dezember 2017. Sowohl im Burginnenhof, auf dem Burgvorplatz als auch drinnen über drei Etagen kann man Historisches aber auch Modernes bestaunen und erwerben. Eine schöne Gelegenheit, um Weihnachtsgeschenke zu besorgen.



Eine Modelleisenbahn-Ausstellung auf 150m², bei der Kinder sogar selbst steuern können. In der Burg gibt es eine „kreative Werkstatt“ mit Töpfern, Holzarbeiten, Speckstein schnitzen, Kinderschminken und vielem mehr. Draußen steht ein Karussell bereit.

Neben traditionellen weihnachtlichen Klängen gibt es auch rockige & poppige Töne von „Der Band von Letztens“ am Freitagabend und von „Dryfuss“ am Samstagabend. Gaukelei, Jonglage und Flammenspiel mit den zwei Vaganten „Duo Obscurum“. Darüber hinaus präsentieren Tacki & Noisy das Kinder-

Weihnachts-Show-Programm „Weihnachten fällt nicht aus“.

Öffnungszeiten:

Freitag, 8.12.2017, 16 – 21 Uhr
Samstag, 9.12.2017, 11 – 22 Uhr
Sonntag, 10.12.2017, 11-18 Uhr

Lassen Sie sich einhüllen vom Weihnachtsduft und der gemütlichen Atmosphäre an der Feuerschale und auf der Burg. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Veranstalter: Stadt Neustadt-Glewe
Foto: SEB Fotografie „Weihnachtsmarkt auf der Burg Neustadt-Glewe“



D. Leonhard Kfz.-Meisterbetrieb

Unsere Leistungen für Sie:

Inspektion • Rad und Reifen • Motordiagnose
Kfz-Elektrik/-Elektronik • Unfallinstandsetzung
Klima-Service • HU (m. integr. AU) m. autor. Prüforg.
Autoglas-Service

Zum Ausbau 4a • 19073 Zülow
Tel.: 0 38 69 / 7 01 16 • Fax: 0 38 69 / 78 05 93

Komplett Bad-Sanierung alles aus einer Hand



RENÉ FACKLAM

Buchholzer Weg 22 · 19075 Holthusen
BÜRO: Tel. 03865 291850
Fax 03865 291851

Bauelemente
Verkauf und Montage
Baumontage aller Art
Montage-Service
Trockenbau

Funk 0172 3130637
E-Mail: renefacklam@aol.com



Rainer Thormählen

Dachdecker GmbH & Co KG
Ihr Dachdeckermeister seit 1995



Dachdeckerarbeiten aller Art • Bauklempnerei • Wärmedämmung • Fassaden

Ihr Spezialist im Bereich Dachdeckerei und Fassaden

Unsere Dienstleistungen für Sie:

• Dachdecker	• Fassaden	• Dämmung	• Reparaturservice & Notdienst
• Dachklempner	• Belichtung	• Holzarbeiten	• Kranservice inkl. Personenkorb
			• Abdichtung
			• Gerüstbau

Rainer Thormählen Dachdecker GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 50 • 19075 Holthusen • Tel.: 038 65 / 84 41 10
Fax: 038 65 / 84 41 120 • info@rth-dach.de • http://rth-dach.de

Finden Sie uns auf Facebook:



facebook.com/rthdach





2017 WIEDER DA!

Adventsbasteln

WO?: Forstscheune in Dümmer,
im Forstweg
WANN?: SAMSTAG, den 02.12.2017
von 14:00 - 17:00 Uhr



Unter fachkundiger Anleitung wollen wir
gemeinsam basteln und



persönliche Adventsgestecke unfertigen.

Freut Euch auf frische Waffeln, Kaffee, Glühwein,
Apfelsaft oder auch weihnachtliches Gebäck.

Einen schönen Bastelnachmittag wünscht
der
Sozialausschuss der Gemeinde Dümmer

Holthusener Adventsmarkt

9. Dezember 2017

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Verein Landleben e.V. Holthusen lädt herzlich zum vorweihnachtlichen
Adventsmarkt in die Scheune auf dem Agrarhof Holthusen ein

Marktstände zum Stöbern

Kaffee Kuchen Glühwein frische Waffeln

Holthusener Bauernkruste aus dem Backofen

Knäppelkuchen

Weihnachtliches Musikprogramm mit Torsten Lenke

Der Weihnachtsmann hat seinen Besuch angekündigt!

Besuchen Sie uns
und genießen Sie die besondere Adventsstimmung

Verein Landleben e.V. Holthusen

Die Spatzen pfeifen es von den Dächern:
Unser Adventsmarkt findet wieder statt!

Dienstag, 19. Dezember 2017
16:00 – 18:00 Uhr
Schulzentrum Stralendorf



(Ä) Elternabend neuer Verein in Walle

Die Gemeinde Dümmer bietet in Zusammenarbeit mit dem Verein –
„(Ä)Elternabend“ Walsmühlen ab 2018 neue Freizeitmöglichkeiten:

- Tischtennis für Herren
immer montags 19 Uhr im Gemeindehaus Walsmühlen
- Nähkurs für Anfänger
eigene Nähmaschine ist notwendig

erstmalig am 5. Dezember 2017, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Interessenten für eine Teilnahme treffen sich erstmalig zum weihnachtlichen Nähen am 5. Dezember im Gemeindehaus Walsmühlen. Darüber hinaus plant der Verein weitere kulturelle Veranstaltungen, die jeweils im Aushang bzw. Amtsblatt veröffentlicht werden.

Interessenten melden sich bitte bei **Rosi Tesch, Telefon 03869- 7252**

Landesforst
Niedersachsen
100 Jahre Wald

Ein Adventserlebnis für die ganze Familie

WEIHNACHTSBÄUME VOM FÖRSTER

Der Forstamt Fiedbübbel lädt Sie am 10. Dezember 2017
von 10 bis 16 Uhr zum Weihnachtsbaumverkauf ein.

SONNTAG, 10. Dezember 2017
Historischer Forsthof
Forstweg 13, 19073 Dümmer

- Weihnachtsbaumverkauf
- Wildschwein am Spieß und Wildbraten
- Wildprodukte
- Kaffee, Kuchen, Glühwein, frischer Fisch
- Kunst und Handwerk
- Produkte für den Brennholzverkauf

Es gibt viele weitere Überraschungen für Kinder
wie Darlein, Filzverklebung und den Besuch
des Weihnachtsmannes.

Auf Ihren Besuch freuen sich
Ihre Förster



Forstamt Fiedbübbel
Behörden für Weg 7, 15230 Fiedbübbel
Telefon: 03866-1629-0
Mail: radekubbe@forst-walle.de

www.wald-walle.de

Stralendorfer Litfahssäule

Senioren-Weihnachtsfeier
8. Dez. 2017, 14.00 – 17.30 Uhr
Amtsscheune
Ab 15.00 Uhr
Sonderverkauf
Bastelarbeiten
Witzspiele etc.

Kirchengemeinde und Dorfverein Offener Advent 2017 Stralendorf
2. Dez. / 1. Advent: 14.00-17.30 Uhr
Adventmarkt
Amtsscheune
10. Dez. / 2. Advent: Fern. Jukebox
Rangeweg Str. 23
17. Dez. / 3. Advent: Fasn. Matsch
Ringweg 7
Beginn 18.00 Uhr
24. Dez. Heiligabend 22.00 Uhr
Besondere Advents in Kirchensaal
Kirche Stralendorf

Stralendorf (per Heiligabend)
24. Dezember 2017, 18.00 Uhr
„Dieses Lied soll herrschen“
Konzert der Theodor Schwann Schulfestspiele

Lesenswertes:
Mittwoch evening Lesenswertes sind Ihre wöchentlichen Lieblingslesearten

Freitag, 1. Dez. 2017, 17.30 Uhr
Clubraum Sportkomplex

Adventssingen
10. Dez. 2017, 17.00 Uhr
Kirche Stralendorf

SV Stralendorf -
2. Dez. 2017, 13.00 Uhr - Lubthausener SV
8. Dez. 2017, 13.00 Uhr - SG Cölw

www.stralendorf.de

!!!!!!!!!!!! PREISSKAT & KNOBELABEND !!!!!!!!!!!!!

SG BLAU-WEIß-PARUM e.V

SAISONTERMINE 2017/2018

ORT: Sportheim in Parum auf dem Sportplatz

BEGINN: jeweils um **18.00Uhr** (außer Sonntag)

Spielesystem: 6 Runden wovon 4 Runden in die Gesamtwertung einfließen

TERMINE: Gesamtwertung

November : **Sonntag 19.11.2017 !!!Beginn 16.00 Uhr !!!**

Dezember: **Samstag 09.12.2017**

Dezember : **Mittwoch 27.12.2017**

Januar : **Samstag 27.01.2018**

Februar : **Samstag 17.02.2018**

März : **Samstag 17.03.2018**

TERMIN : Zusätzlicher Teamwettbewerb (2er Teams mit Voranmeldung)

April : **Samstag 07.04.2018**

Wir wünschen allen Teilnehmenden ein gutes Blatt, gute Würfeln und viel Spaß

DIE ORGANISATOREN

LPO
Landopositzschule M.V.

Die Gemeinde Holthusen lädt ein zum
13. Holthusener Neujahrskonzert
mit Kaffeetafel
in der Mehrzweckhalle am Mittelweg

Sonnabend, 20. Januar 2018
Einlass ab 14.00 Uhr
Beginn 14.30 Uhr

Eintritt: 15,00 EURO

Kartenverkauf:

- Kfz Holthusen ab **07.12.2017** ab 15.00 Uhr
- Dorfgemeinschaftshaus Holthusen am 09.1.2018 ab 15.00 Uhr
- Telefonisch Kartenbestellung auch unter 03865 4000 (Frau Facklam)
- Bürgerbüro des Amtes Stralendorf ab 06.12.2017

Postchor Schwerin

Weihnachtskonzert
am **16.12.2017**
um **17.00 Uhr**
in der Kirche
Wittenförden

Sie sind herzlich eingeladen

Eintritt frei



SUDENPARTY – DIE VIERZEHNTE

Das Jahr is iim! Nu fleigen wedder de Funken...

Freitag vor dem 1. Advent,

01.12.2017

19.00 Uhr

auf der Schäfer'schen Wiese
bei Deftigem und
vorweihnachtlichen Genüssen
am prasselnden Feuer!

Wir freuen uns!

Der Freizeitverein „Sudedörfer e.V.“

Weihnachtszeit = Bastelzeit

6. Stralendorfer Adventsmarkt

Am 03.12.2017
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
in der Stralendorfer Amtsscheune

*
DAS ERWARTET SIE:
*

Arbeiten unserer Stralendorfer Hobbykünstler

*
weihnachtliches Basteln für Groß und Klein
*

Kaffee, Kuchen und Glühwein in gemütlicher Atmosphäre
*



Der Dorfverein 675 Jahre Stralendorf e.V.

Einladung zur Gemeindeweihnachtsfeier

6.12.2017

um 15.00 Uhr

in die Gaststätte

„Zum alten Wirtshaus“ Holthusen

bei Kaffee und Kuchen

einem kleinen Programm

der Kinder der Kita

Wird uns Da geht's

mit Weihnachtsliedern im Plan

unterhalten

Unkostenbeitrag 4,00 Euro

GEMEINDERHAUS
WITTENFÖRDEN

Senioren Weihnachts.. 2. DEZEMBER 2017 14.00 UHR Feter

**Wir laden alle Senioren
zu einem gemütlichen
Beisammensein
mit Kaffee und Kuchen ein.**

Freude und Geselligkeit sind die Tausend Tugenden
des Lebens. Gelassenheit, Leizen, schwarzes Meinen.

Feiern, die Tisch, Essen, Geselligkeit, Fröhlichkeit,
beles, frisches Kinderlachen und von korner Neid.

Helfe Licht an, dardas Lagen, Wärme in und aus das Herz,
das Eucharistie Schatz von plagen, Helfe ing auf das Meer.


 FREUNDE DER KULTUR
 WITTENFÖRDEN

LEBENDIGER ADVENTSKALENDER VERANSTALTUNGEN WITTENFÖRDEN

Sa	02.12. 14 - 17	Senioren-Weihnachtsfeier
Mo	04.12. 18 - 19	Familie Weiß, Ahornallee 27a
Fr	08.12. 18 - 19	Familie Vehlou, Bönsböttcher Str. 7
Sa	09.12. 18 - 19	Familie Uebel, Neu Wandrumer Str. 25
So	10.12. 14 - 16	Familie Ropert, Schweriner Str. 52
Mo	11.12. 18 - 19	TuS, Grundschule
Di	12.12. 18 - 19	Wittenförden singt, Gemeindehaus
Di	12.12. 19.30	Kegelabend, Gemeindehaus
Mi	13.12. 18 - 19	Familie Schmidt, Schweriner Str. 69
Do	14.12. 15 - 17	Spieler-Nachmittag, Gemeindehaus
Do	14.12. 18 - 19	Familie Seeh, Seestraße 2, Neu Wandrum
Mo	18.12. 18 - 19	Familie Kelle, Hofweg 7
Di	19.12. 18 - 19	Weihnachtsprogramm der Grundschule
Mi	20.12. 18 - 19	Familie Hinz, Neu Wandrumer Str. 18
Do	21.12. 18 - 19	Familie Witt, Schwariner Str. 2
So	24.12. 15.00	Gottesdienst mit Krippenspiel
	17.00	Christvesper
	22.00	Nächtliche Besinnung

Alle Veranstaltungen & News letter unter
www.wittenfoerden.de
 www.facebook.com/wittenfoerden

Weihnachtsfeier

Im Europahaus



Die Gemeinde Dümmer lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Dümmer zu einem gemütlichen, besinnlichen Beisammensein im Europahaus ein. Mit Weihnachtsgebäck, Kaffee und guter Laune wollen wir die Adventszeit genießen und nette Stunden miteinander verbringen.

Mittwoch, 13. Dezember 2017 um 14:00 Uhr

Wenn das Weihnachtsfest ansteht
und das Jahr zu Ende geht,
dann ist Zeit für Dank und Wunsch.
Freude war's mit Ihnen schier.
Glück und Wohlbien wünschen wir,
und genießen Sie den Punsch
(Jana Ropert)



Stunde der Musik Kirche zu Stralendorf



„Lasset uns singen und uns besinnen, Weihnacht ist bald!“

Zum vorweihnachtlichen Singen und
 Musizieren laden ganz herzlich ein:
**am Sonntag, 10. Dez. 2017,
 17. 00 Uhr**
 Chorvereinigung Stralendorf
 Liedertafel Wittenburg
 und unsere Gäste:
Stefan Rosenmüller/Orgel, Thomas Grose/Trompete
 Ev.-luth. Kirchgemeinde Stralendorf
 Pastor Martin Schabow

Alle Leute groß und klein laden wir wieder zu unserer Nikolausparty

am 2. Dezember 2017 ab 15.00 Uhr
Einlass ab 14.30 Uhr
in die Mehrzweckhalle am Sportplatz Holthusen ein!

Genießen Sie gemeinsam mit Ihren Lieben bei Kaffee und Kuchen unser Nikolausprogramm:

Märchenaufführung von den Eltern für
 die Kinder:
Die Bremer Stadtmusikanten

- BASTELECKE
- Weihnachtliches Kinderschminken
- Besuch des Nikolaus
- Lebkuchen dekorieren mit Glitz
- Kino mit Birgit
- Sportlicher Weihnachtsparcour
- Kinderfotos zu Weihnachten

Eintritt 1,00 €

Wiedergewählt!

Neue und vertraute Gesichter an Wittenfördens Feuerwehr Sp(r)itze

Wittenförden. Am 20. Oktober 2017 trafen sich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wittenförden zu einer Mitgliederversammlung, zu der Wehrführer Sebastian Noffke eingeladen hatte. Auf der Tagesordnung standen die Wahl des Wehrführers, die Wahl des Jugendwartes und sein Stellvertreter sowie die Positionen Schriftwart, Kassenwart und Gerätewart, die in dieser Funktion einen Teil des Vorstands bilden.

Kurz nach 19.30 Uhr begrüßte Wehrführer Sebastian Noffke die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und eröffnete die Mitgliederversammlung. Auch Bürgermeister Manfred Bosselmann war anwesend. Zunächst musste die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt werden, diese war gegeben.

Es erfolgte die Wahl des Wehrführers. Als Kandidat wurde im Vorfeld nur der bisherige Wehrführer Sebastian Noffke vorgeschlagen, der sich auch zur Wahl stellte. Er erreichte im ersten Wahlgang eindeutig die 2/3 Mehrheit und wird somit für weitere 6 Jahre der Freiwilligen Feuerwehr Wittenförden vorstehen. Die Kameradinnen und Kameraden sowie Bürgermeister Bosselmann wünsch-



Michael Jäger ist neuer stellvertretender Jugendwart, Wehrführer bleibt Sebastian Noffke

ten ihm für die künftige Zeit alles Gute.

Weiter auf der Tagesordnung stand die Wahl eines Jugendwartes. Hier stand der Kamerad Tobias Müller zur Wahl. Er wurde mit großer Mehrheit gewählt und steht ab sofort als neuer Jugendwart der Jugendfeuerwehr Wittenförden vor.

Anschließend erfolgte die Wahl des stellvertretenden Jugendwartes. Für diese Position stellten sich drei Kameraden zur Wahl. Der Kamerad Michael Jäger konnte bereits im ersten Wahlgang die notwendige 2/3 Mehrheit für sich verbuchen und wird somit in Zukunft als stellvertretender Jugendwart dem

Kamerad Müller zur Seite stehen. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurden die Positionen Schriftwart, Kassenwart und Gerätewart neu gewählt.

Als Schriftwartin wurde die Kameradin Mandy Hopp vorgeschlagen, die dieses Amt auch in den vergangenen Jahren bekleidet hat. Sie wurde einstimmig wiedergewählt. Für das Amt des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin wurde die Kameradin Silke Lahs vorgeschlagen. Auch sie hatte dieses Amt bereits inne. Die Kameradin Lahs wurde ebenfalls von der Mitgliederversammlung einstimmig wiedergewählt. Als letzte Wahl des Abends wurde die Wahl des Gerätewartes durchgeführt. Für dieses Amt stellte sich für eine Wiederwahl der Kamerad Thomas Lahs zur Verfügung. Auch er wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig wiedergewählt. Wehrführer Sebastian Noffke wünschte allen neu und wiedergewählten Kameradinnen und Kameraden viel Erfolg für die anstehenden Aufgaben und bedankte sich für die bisher geleistete ehrenamtliche Arbeit.

Text: Michael Jäger



Salon Vivien

Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Fußpflege

- Ohrlochstechen + Schmuck
- Geschenkideen für Ihre Lieben

Gutscheine oder modische Ohrstecker

Wir wünschen unseren Kunden eine schöne Adventszeit!

19075 Pampow, Schweriner Straße 12, Tel. 0 38 65/39 01



HOTEL SCHWERINER TOR

Ihr Partner für Tagungen,
Familienfeiern und Firmenevents

RESTAURANT

STEAKS & MORE

Jeden Mittwoch ab 18 Uhr

SPARERIBS SATT

Nur
12,50 €

19075 Pampow
Schweriner Straße 39
Tel. 03865 - 83830

Treppenlifte für jede Treppenart!

- Beratung kostenlos & individuell bei Ihnen vor Ort.
- Wir sind für Sie ganz in Ihrer Nähe.

Rufen Sie an:
03869 782970

kostenloser
Ratgeber zum
Download

7 Tipps zur Vermeidung der
größten Fehler beim Kauf
eines Treppenliftes

www.treppenlift-
kaufen.tips



H. Neumann, Am Wodenweg 29, 19073 Stralendorf

Ein Neubau mit Folgen



Rechtsanwalt Christian Wöhlke

Hilde und Harry Hirsch sind seit ein paar Jahren glückliche Eigentümer eines aus der Jahrhundertwende stammenden Jugendstilhauses, das Harry völlig unverhofft von einer Großtante erben konnte. Nachdem die fachgerechte Sanierung des neuen Zuhauses abgeschlossen war, legten sie sich einen schönen Garten an, der das Ambiente ihres Grundstückes noch steigerte.

Nun müsste nur noch an der Ostgrenze des Grundstückes die Baulücke geschlossen werden. Sie hofften beide, dass dort ein schönes Gebäude zu der Architektur ihres Hauses passend entstehen wird.

Vor einigen Wochen stellte sich nun bei den Eheleuten Hirsch der neue Eigentümer der Baulücke vor und erläuterte den Beiden, dass er ein Mehrfamilienhaus mit einer Tiefgarage errichten werde. Harry war etwas skeptisch und brachte ein, dass man sicherlich den Baugrund gut prüfen müsse, wenn man hier eine Tiefgarage errichten will. Dies sicherte der neue Eigentümer auch zu.

Vor zwei Wochen rückten dann die Bagger an und die Baugrube wurde ausgehoben. Hilde und Harry sahen dem skeptisch zu, denn die Grube musste gesichert werden, damit nicht ihr angrenzendes schönes Jugendstilhaus abrutscht. Sie sprachen daher den mit den Tiefbauarbeiten befassten Tiefbauunternehmer Bernhard Bieber an, der die Eheleute Hirsch beruhigte. „Ich werde zur Sicherung der Baugrube Eisenträger in den Boden einbringen, an die dann Stahlbleche angeschraubt werden, wenn wir mit dem Tiefbauarbeiten fertig sind, werden die Stahlträger wieder herausgezogen.“ erläuterte Bernhard Bieber.

Das eine solche Maßnahme sinnvoll sein kann, leuchtete auch den Eheleuten Hirsch ein. Dennoch kam Skepsis auf, da ihr Haus doch weit älter als 100 Jahre ist.

Als sie dann im Weiteren feststellten, dass der Bauunternehmer Bieber mehrere acht Meter tiefe Eisenträger in den Boden, in welchem er vorher acht Meter tiefe Löcher gebohrt hatte, durch ein Ramgerät einbrachte, waren die Eheleute Hirsch mehr als verärgert.

„Der Herr Biber hat doch tatsächlich zum Teil nur 60 cm von unserer Grundstücksgrenze entfernt die Eisenträger eingebracht. Hast Du Dir einmal unsere Außenwand angeschaut?“

„Ich traute meinen Augen kaum als ich sah, dass sich dort ganz erhebliche Risse in der Außenfassade zeigten.“ stellte Harry morgens am Frühstückstisch gegenüber Hilde fest.

„Das können wir uns doch nicht gefallen lassen, unser schönes Haus nimmt Schaden, nur weil der Tiefbauer nicht aufgepasst hat.“ stellt Hilde entsetzt fest.

Die Gespräche mit Herrn Biber und dem neuen Eigentümer verliefen im Sand. Der neue Eigentümer bezog sich darauf, dass das Tiefbauunternehmen von Herrn Biber jahrelange Erfahrungen habe und fachgerecht Arbeit leistet. Dabei werde auch stets darauf geachtet, dass Nachbarn nicht zu Schaden kommen. Darauf verlasse er sich. Mit dem Tiefbauer Herr Biber war gar nicht zu reden.

Um das Ausmaß der Schäden und deren Folgen feststellen zu können, wandte sich das Ehepaar Hirsch an den Gutachter Lothar Löwe, der den beiden von der IHK als Sachverständiger benannt wurde.

Lothar Löwe stellte dann fest, dass durch die Art der Vibrationsarbei-

ten Schäden aufgetreten sind. Der Tiefbauunternehmer hatte gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen. Dadurch hatten sich bereits alte Risse im Haus der Eheleute Hirsch teilweise um mehrere Zentimeter deutlich verbreitert und die gesamte Hauswand durchtrennt. Ein Fenster ist aus der Laibung gerissen worden und das Gebäude selbst bietet keinen ausreichenden Witterungsschutz mehr nach außen. Auch hätte sich das Grundwasser gesenkt. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Risse des Hauses. Insgesamt würde man für eine fachgerechte Sanierung und Instandsetzung wenigstens 20.000,00 EUR investieren müssen.

„Dann werden wir uns mit diesen Erkenntnissen direkt an Herrn Biber wenden und ihm um Ersatz unseres Schadens auffordern.“ erklärte Harry Hirsch.

Ausgerüstet mit den Argumenten des Gutachters wandte sich Harry nunmehr schriftlich an den Bauunternehmer. Ein paar Tage später kam dessen Antwort. Der Rechtsanwalt Rabe Recht zeigte die Vertretung des Tiefbauers an und wies sämtliche Schuld seines Mandanten von sich. Immerhin habe der Altbau der Eheleute Hirsch schon immer Risse gehabt. Das würde auch an dem alten maroden Zustand des Gebäudes liegen. Das wäre ohnehin abrisssreif. Auch könnte die Vergrößerung der Risse andere Ursachen haben, wie etwa in der Grundwasserabsenkung. Dafür sei aber ein anderer Unternehmer verantwortlich und nicht der Bauunternehmer. Und letztlich habe der Bauunternehmer seinen Auftrag vom Grundstückseigentümer erhalten und hätte nichts an die Eheleute Hirsch anzugleichen. Das brachte die Eheleute Hirsch auf die Barrikaden.

Ein paar Tage später saß das Ehepaar Hirsch bei ihrem Rechtsanwalt Gerhard Rechthaltigkeit und schilderte den Sachverhalt.

„Nun, Sie haben gute Vorarbeit geleistet. Natürlich ist die Einschätzung von Herrn Löwe nur ein sogenanntes Parteiengutachten. Das Gericht wird im Streitfall ein



Foto: Lichtkunst73 (pixello)

weiteres Gutachten einholen müssen, um die Neutralität zu wahren. Ich kenne Herrn Löwe aber schon viele Jahre und weiß, dass er völlig seriös und ohne Ansehen seines Auftraggebers Gutachten erstellt. Im Übrigen sind die Argumente des Bauunternehmers durchaus nicht sachlich. Wir haben durchaus gute Chancen in einem Gerichtsverfahren, Ihren Anspruch durchzusetzen.“ erklärt Gerhard Rechthaltigkeit und erläutert weiter: „Herr Biber hat Schutzpflichten aus seinem Werkvertrag mit dem Eigentümer. Dagegen hat er verstoßen, da er, wie Herr Löwe feststellte, bei seinen Arbeiten gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen hat. Diese Schutzwirkung besteht auch zu Gunsten Dritter und nicht nur gegenüber dem Auftraggeber. Dies hat gerade kürzlich das OLG Oldenburg entschieden.“

Nachzulesen: Urteil des OLG Oldenburg vom 15.8.2017, Aktenzeichen 12 U 61/16

Recht gut beraten von der Kanzlei



Rechtsanwalt und Mediator

Christian Wöhlke

Heinrich-Mann-Straße 13

Tel. 0385/5810010

info@kanzlei-woehlke.de



Ihre Ansprechpartnerin
für gewerbliche und private Anzeigen
Annette Kappelar
Tel.: 0385-4856319
delego.kappelar@t-online.de



Ihr Ansprechpartner für
gewerbliche und private Anzeigen
Reinhard Eschrich
Tel.: 0385-4856325 o. 0171-7406535
delego.lueth@t-online.de

Kirchgemeinde Gammelin-Warsow/Parum

Gottesdienste

3.12.	1. Advent	Gammelin	14.00 Uhr
10.12.	2. Advent	Parum	10.00 Uhr
17.12.	3. Advent Einweihung	Warsow	14.00 Uhr
24.12.	Heiligabend	Parum	14.00 Uhr
		Warsow	15.30 Uhr
		Gammelin	17.00 Uhr
25.12.	1. Weihnachtstag	Bakendorf	18.30 Uhr
31.12.	Silvester	Parum	10.00 Uhr
		Gammelin	18.00 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen

Adventsmusik und Adventsmarkt

Wann: 17.12.2017, Dritter Advent
Wo: Kirche Warsow
Uhrzeit: 14 – 18 Uhr

Wir feiern das Ende der Umbauarbeiten. Seien Sie gespannt und lassen Sie sich überraschen. Herzliche Einladung.

Kinderkirche (Christenlehre)

Klassen 1 – 4 für Kothendorf, Warsow, Parum, Dümmer im Pfarrhaus Parum, mittwochs 14.30 - 15.30 Uhr, Für Gammelin erfragen Sie Ort und Zeit bitte bei Frau Liefert unter der Nummer (038850) 5282.

Vor- und Hauptkonfirmanden

treffen sich einmal im Monat sonnabends von 9.00 - 12.45 Uhr, 9.12.2017. Orte erfahren Sie im Pfarramt.

Chor

probt dienstags ab 19.30 Uhr im Pfarrhaus Gammelin.

Flöten- und Gitarrenunterricht

erteilt Frau Liefert nach Wunsch regelmäßig in Gammelin und Parum.

Teenie-Treff

Einmal im Monat, freitags um 17 Uhr Pfarrhaus Gammelin, mit Abendessen, 15.12.2017

Kreativabende

montags um 19.30 Uhr, Pfarrhaus Gammelin, 11.12.2017

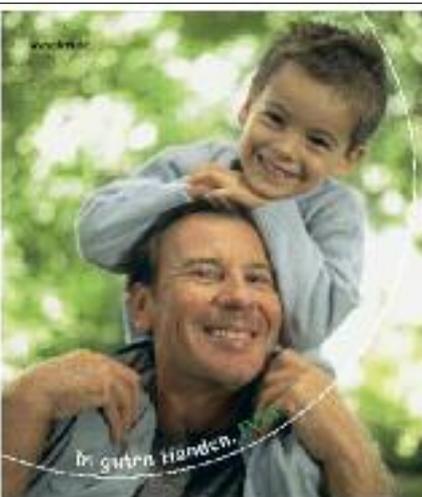
Frauen-Gesprächskreise:

Kothendorf

Einmal im Monat, Termine erfragen Sie bitte bei Gisela Buller, Tel.: (03869) 782139

Gammelin

Einmal im Monat, mittwochs um 19.30 Uhr Pfarrhaus Gammelin, 6.12.2017



Ihr Partner für
Versicherungen,
Vorsorge und
Vermögensplanung

Wir beraten Sie gern:

LVM-Servicebüro
Hartmut Mensing
Am Woltersmoor 22
19073 Wittenförden
Telefon 03865665666
Mobil 01719342843
Info@msensing.lvm.de

LVM
VERSICHERUNG

Kirchgemeinde Pampow/Sülstorf

Gottesdienste

3. Dezember, 14 Uhr – Gottesdienst zum 1. Advent (Kapelle Neu Zachun)
10. Dezember, 10 Uhr – Gottesdienst zum 2. Advent (Pfarrhaus Pampow), mit anschließendem Kirchenkaffee – 50. Ordinationsjubiläum vom Pastor i.R. Karl Langhals
17. Dezember, 16 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent (Kapelle Holthusen)
24. Dezember, Heiligabend:
14.30 Uhr Krippenspielgottesdienst und **16 Uhr** Christvesper (Kirche Pampow), **17.30 Uhr** Krippenspielgottesdienst (Kirche Sülstorf), **19 Uhr** Christvesper (Kirche Sülte)
26. Dezember 14 Uhr Gottesdienst (Kapelle Hoort)
31. Dezember, 17 Uhr Altjahrsabend- Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrhaus Pampow)

Gruppen und Kreise

Christenlehre: mittwochs (1.-3. Klasse) und donnerstags (4.-6. Klasse) 14 -15 Uhr, Pfarrhaus Pampow, Zurzeit: Proben fürs Krippenspiel.

Kindersingen: donnerstags 16:30 Uhr, Pfarrhaus Sülstorf am 7., 14. Und 21. Dezember, Proben fürs Krippenspiel

Frauenfrühstücksgruppe: Dienstag, den 12. Dezember, 9 Uhr im Pfarrhaus Sülstorf

Seniorenkreis: 7. Dezember, 14 Uhr Pfarrhaus Sülstorf
19. Dezember, 14.30 Uhr Pfarrhaus Pampow

Chor: mittwochs 19:30 Uhr, Pfarrhaus Sülstorf

Sonstige Veranstaltungen:

2. Dezember, Samstag 14 Uhr - 4. Adventsmarkt in Sülstorf auf dem Platz vor der Kirche, mit gemeinsamen Singen um 17 Uhr
9. Dezember, Samstag 17 Uhr - Großes Adventskonzert mit dem Chorus Femme, Bläserensemble Goethels und Chor der Kirchengemeinde, Eintritt frei.

15. Dezember, Freitag 18 Uhr Lebendiges Advenskalender im Pfarrhaus Sülstorf mit gemeinsamen Singen und Erzählen

Ansprechpartner Pastor Csabay, 03865-3225

Gottesdienste und Veranstaltungen im Januar 2018

7. Januar, 10 Uhr, Gottesdienst (Pfarrhaus Sülstorf)
14. Januar, 10 Uhr, Gottesdienst (Pfarrhaus Pampow)
21. Januar, 14 Uhr, Familiengottesdienst zur Jahreslosung (Pfarrhaus Sülstorf)
28. Januar, 10 Uhr – Gottesdienst im Pfarrhaus Pampow, 14 Musikalische Andacht mit Band, (Kirche Sülstorf)

Gruppen und Kreise

Christenlehre: mittwochs (1.-3. Klasse) und donnerstags (4.-6. Klasse) 14 -15 Uhr, (Pfarrhaus Pampow)

Kindersingen: Donnerstag, den 18. Januar, 16.30 Uhr, Pfarrhaus Sülstorf

Frauenfrühstücksgruppe: Dienstag, den 9. Januar, 9 Uhr im Pfarrhaus Sülstorf

Seniorenkreis: 4. Januar, 14 Uhr (Pfarrhaus Sülstorf)
27. Januar, 14:30 Uhr (Pfarrhaus Pampow)

Chor: mittwochs 19.30 Uhr, (Pfarrhaus Sülstorf)



Kirchgemeinde Stralendorf/Wittenförden

Gottesdienste

Sonntag,	3. Dezember, 1. Advent Familiengottesdienst Stralendorf	10 Uhr
Dienstag,	5. Dezember Adventsfeier, Gemeindehaus Gr. Rogahn	14:30 Uhr
Sonntag,	10. Dezember, 2. Advent Gottesdienst Wittenförden	10 Uhr
Sonntag,	10. Dezember Lasset uns singen und uns besinnen, Musikalischer Nachmittag Kirche Stralendorf	17 Uhr
Samstag,	16. Dezember Adventskonzert mit dem Postchor Wittenförden	17 Uhr
Sonntag,	17. Dezember, 3. Advent Gottesdienst Stralendorf	10 Uhr
Sonntag,	24. Dezember, 4. Advent, Heilig Abend Gottesdienst, Wittenförden (Krippenspiel) Gottesdienst, Stralendorf (Krippenspiel) Christvesper, Wittenförden Besinnung zur Nacht, Stralendorf Besinnung zur Nacht, Wittenförden	15 Uhr 17 Uhr 17 Uhr 22 Uhr 22 Uhr
Dienstag,	26. Dezember, 2. Weihnachtsfeierabend Gottesdienst, Stralendorf	15 Uhr
Sonntag,	31. Dezember, Altjahresabend Andacht mit Abendmahl Wittenförden	17 Uhr
Montag,	1. Januar, Neujahrstag Gottesdienst zur Jahreslosung, Stralendorf	15 Uhr

Während der Gottesdienste in Wittenförden bietet Stephanie Schabow in der Regel einen Kindergottesdienst in einem geheizten Nebenraum an. Herzliche Einladung an alle Kinder!

Sich regelmäßig treffende Gruppen

Konfirmandenkurs

Wir treffen uns einmal im Monat an einem Samstag zusammen mit den Kirchengemeinden Gammelin/Parum/Warsow und Pampow/Sülstorf. Auch wenn Du ungetauft bist, kannst Du gerne mit dazukommen. Beginn ist immer um 9 Uhr mit einer Andacht in der Kirche. Ein gemeinsames Mittagessen beendet den Vormittag gegen 12.30 Uhr. Wenn Du Interesse hast, melde dich bitte im Pfarramt. Nächster Termin: **9.12./9 Uhr** in Gammelin.

In Stralendorf

Lasset uns singen und uns besinnen, Weihnacht ist bald! Singen und sich besinnen, so wollen wir, die Chöre aus Stralendorf und Wittenburg, gemeinsam mit unseren Zuhörern und Gästen die vorweihnachtliche Stunde der Musik am 2. Advent in der Kirche zu Stralendorf gestalten. Traditionelle weihnachtliche Musik zum Hören und Mitsingen soll die Kirche und unsere Seelen zum Schwingen bringen und uns auf Weihnachten erwartungsvoll und froh einstimmen. Orgel und Trompeten werden sich zu den Stimmen gesellen - mal zart, mal kräftig und bestimmt. So möchten wir mit unseren Klängen Raum und Herzen festlich füllen. Kirche zu Stralendorf, am **10. Dezember 2017, 17 Uhr**.

Christenlehre bei Frau Kantorkatechetin E. Liefert, Gammelin, Tel.: 038850 - 5282 findet an jedem Dienstag von 15 bis 16 Uhr statt. Anschließend trifft sich von 16 bis 16.45 Uhr die Gitarrengruppe.

Einmal im Monat findet donnerstags um 10.30 Uhr ein Gottesdienst im **Kursana Domizil „Haus am Park“** statt:
Termine: **Donnerstag, 14. Dezember**

In Wittenförden

Adventlicher Seniorennachmittag findet am Mittwoch den **13. Dezember von 14.30 bis 16.30 Uhr** statt.

Frauenfrühstückstreffen immer montags in den geraden Kalenderwochen: am **11. Dezember ab 10 Uhr**, Ort: Kirche Wittenförden mit mitgebrachtem Essen der TeilnehmerInnen

Gesprächskreis

Herzliche Einladung zum Gesprächskreis. Wir lesen das Buch „Gott für Neugierige. Das kleine Handbuch himmlischer Fragen“. In diesem Buch geht es um die Frage nach Gott, um den Sinn des Lebens, um das Leid der Welt. Es sind immer kurze Kapitel, die vom Theologen und Kabarettisten Fabian Vogt verfasst wurden. Der Humor kommt in diesem Buch nicht zu kurz! Vielleicht kommen wir durch diese zentralen Themen des christlichen Glauben über Gott und die Welt ins Gespräch. Wo: Kirche Wittenförden. Die nächsten Termine: donnerstags **25.1.;22.2. jeweils um 17 Uhr für ca. 1,5 Stunden**. Bitte geben Sie mir vorher.

Willkommen zur Kleinen Kinderkirche!

Ganz herzlich laden wir alle Kindergartenkinder unserer Dörfer mit ihren jüngeren Geschwistern und Eltern zu der Kleinen Kinderkirche ein. Gemeinsam werden wir singen, Geschichten erleben, basteln und spielen. Wir halten für alle warme und kalte Getränke sowie für die ganz Kleinen einen Krabbelteppich bereit.

Nächster Termin: **Freitag, der 15.12. ab 16.15 Uhr** im Gemeinderaum der Wittenförden Kirche.

Pfarrbüro Wittenförden, Alte Dorfstr. 5, Nebeneingang gegenüber dem Tor zum Friedhof

Pastor Martin Schabow,

Tel.: Mobilfunk: 01520-579 88 74; 0385-647 02 31 (AB), Fax: 0385-6171868

Postanschrift: Alte Dorfstr. 5 19073 Wittenförden

E-Mail: stralendorf-wittenfoerden@elkm.de

Friedhofsangelegenheiten Friedhof Stralendorf u. Wittenförden:

Pastor Schabow od. Frau Flau 0174-906 00 85 (Friedhof Wittenförden aussch.) oder

Frau Cornelia Rudolf, Stralendorf, Zum Winkel 4, Tel.: 03869 705 82 (Friedhof Stralendorf aussch.)



Foto: Petra Discherl (pixelio)

„In Wald und Wiese“ Hortkinder stellen ihre Projektarbeit vor

Stralendorf. Heute möchten wir, die Stralendorfer Hortkinder, wieder von unseren Erlebnissen zum Projekt „In Wald und Wiese“ berichten. Seit unserem letzten Artikel ist einige Zeit vergangen und wir haben viel erlebt, geforscht und beobachtet. Gemeinsam mit unseren Horterziehern haben wir an der Aktion vom „REAL- Markt“ teilgenommen und Dank großer Unterstützung durch unsere Eltern, ein Kräuterbeet angelegt. Wir beobachteten wie Schnecken unsere zarten Kohlpflanzen zum Fressen gern hatten. Erfolgreich haben wir einige Kräuter und Pflanzen, wie Schnittlauch, Salat und Spinat geerntet und verkostet.

Um auch Tiere beobachten zu können, die unter der Erde leben, haben wir eine Ameisenfarm angeschafft. Es dauerte eine Weile bis eine Ameisenkönigin mit ihrem Gelege einzie-

hen konnte. Jetzt hieß es warten, beobachten und weiter warten. Fleißig behütete die Königin ihre Eier und nach sehr langer Zeit konnten wir erste Ameisen entdecken. Diese füttern wir mit Nektar aus selbst gesammelten Blüten, Honig und Eiweißfutter. Zurzeit leben eine Königin und sechs Ameisen in unserer Farm. Die Nistkästen, die wir in den Sommerferien mit tatkräftiger Unterstützung von Herrn Stuhr und Herrn Jeihsing gebaut haben, konnten als Höhepunkt der Herbstferien in den Schlingen an verschiedenen Bäumen angebracht werden. Bei dieser Gelegenheit haben wir die bereits im Vorjahr von uns angebrachten Nistkästen kontrolliert und gesäubert. Am Lagerfeuer bei Bratwurst und Tee erfuhren wir viele interessante Dinge über Baumarten, den Wald und die in ihm lebenden Tiere. Förster Stecker besuchte uns in den Herbstferien



Fliesen
Platten
Mosaik

Niels Brandenburg Fliesenleger

Parkstraße 13
19075 Mühlenbeck
eMail: Niels-Brandenburg@arcor.de

Telefon: 03 88 50/7 48 15
Fax: 03 88 50/7 48 16
Mobil: 01 73/2 43 86 36

ŠKODA

Service
Brüsewitz
038874 / 41124
www.skodaservice.de

und konnte viel Interessantes und Wissenswertes über die einheimischen Vögel berichten. Die nächsten Unternehmungen sind die Fertigstellung des Insektenhotels mit Unterstützung von Herrn Gombert, der uns die gesamte Projektzeit hilfreich zur Seite stand und steht. Wir bedanken uns sehr herzlich bei ihm für die tatkräftige Unterstützung. Und wir werden eine kleine Pilzzucht beginnen. Schon jetzt sind wir gespannt darauf wie Pilze wachsen und ob wir zahlreiche Pilze ernten können.

Text /Foto: Quaa

SPIELOASE Casilino®
★★★★★ GRUPPE - MV
sucht für ihre Standorte:

19075 Pampow, Casilino Hotel Schweriner Tor
- Koch/in
- Servicekräfte

23972 Dorf Mecklenburg, Freizeit-Dorf-Mecklenburg UG
- Servicekräfte
- Reinigungskräfte

23966 Wismar
- Servicekraft Spielhalle

23936 Grevesmühlen
-Servicekraft Spielhalle

Informationen über unser Unternehmen finden Sie auf www.spieloase.de.
Wir freuen uns auf Ihre schrift. Bewerbung zu Hd. Herrn Corleis.

Rambower Weg 8d, 23972 Dorf Mecklenburg
corleis@spieloase.de

Jan Konietzka
Malermester/Gebäudeenergieberater

- Maler und Tapezierarbeiten
- Fassaden- und Holzschutzarbeiten
- Wärmedämmarbeiten
- Fußbodenverlegearbeiten

Selbstständiger Malermester mit 30-jähriger Berufserfahrung.

Lindenweg 28 · 19073 Stralendorf · Jan.Konietzka@t-online.de
Tel.: 03869/780840 · Fax: 03869/780841 · Funk: 0172/3828361

NATURO BODENBELÄGE®
einfach schöne Böden...

Sebastian Dahl & René Hartmann

Öffnungszeiten:
Mo, Di Baustelle, Mi 10 - 15 Uhr, Do, Fr 10 - 18 Uhr

Bürgermeister-Bade-Platz 2, 19055 Schwerin
Tel.: 0385 - 561117, Mobil: 0172 - 9350798
info@naturo-schwerin.de | www.naturo-schwerin.de

Sprechzeiten

des Amtsvorstehers, der Bürgermeisterinnen
und der Bürgermeister des Amtes Stralendorf:

Amtsvorsteher: Herr Manfred Bosselmann
Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung über
die Koordinierungsstelle in der Amtsverwaltung Tel. 03869 - 76 00 - 0

Gemeinde Dümmer

Bürgermeisterin: Frau Anke Gräber
buergermeister@duemmer-mv.de
www.duemmer-mv.de

jeder 1. u. 3. Montag im Monat von 17 bis 18 Uhr
im Europahaus, Dorfstraße 16, 19073 Dümmer
Tel. 0173 - 20 93 816 / 03869 - 599 99 39

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Marianne Facklam
facklam53@web.de

jeden 1. und 3. Dienstag 16 - 17 Uhr
im Gemeindehaus, Schmiedestraße 5, 19075 Holthusen
Tel. 03865 - 4000

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich
nach Vereinbarung Tel.: 01 70 / 222 00 79

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz
dienstags von 17 - 19 Uhr
im Gemeindezentrum, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow,
Tel. 03865 / 218

Gemeinde Schossin

Bürgermeister: Herr Heiko Weiß
nach Vereinbarung Tel.: 03869 / 78 09 47

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Herr Helmut Richter
mittwochs von 17 - 18 Uhr
im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)
(Tel. 01 76 / 20833247 · post@helmutrichter.de)

Gemeinde Warsow

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller
Jeden 1. Dienstag im Monat von 17 Uhr - 18 Uhr
Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,
Tel.: 03869 / 78 21 39

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann
dienstags von 17 Uhr - 18 Uhr
im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a
(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter
Tel.: 0385 / 6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Volker Schulz
nach Vereinbarung Tel.: 03869 / 7 02 02

Polizeistation Stralendorf: 03869 - 72 85

Dienstags 12-17 Uhr, donnerstags 9-12 Uhr

Polizeirevier Hagenow: 03883 / 63 10



Schiedsmann im Amt: Werner Schusdziarra, Tel. 0151 42411123

jeden 1. u. 3. Donnerstag im Monat von 16-18 Uhr (Amtscheune)

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf, Dorfstr. 30, 19073 Stralendorf,

E-Mail: amt@amt-stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Leitender Verwaltungsbeamter
des Amtes Stralendorf

Redaktion: Martin Reiners, Amt Stralendorf,
Telefon: 03869/760029

Verlag: delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klößengang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30,
Telefax: 0385/48 56 324,
E-Mail: delego.lueht@t-online.de

Vertrieb:

Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin
Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes

Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehungbar. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: ODR GmbH, Ostsee Druck Rostock,

Koppelweg 2, 18107 Rostock

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 5.400 Exemplare

Anzeigen: Reinhard Eschrich

delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth

Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30

Es gilt die Preisliste Nr. 2 vom 1. Januar 2014.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und

Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor

erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte

Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten

vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um

Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche

gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem

Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Herausgeber

behält sich das Recht auf Kürzung von

Textbeiträgen in Absprache mit dem Autor vor.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder

bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb

besteht kein Erfüllung- und Entschädigungsanspruch.

Nachdruck nur mit Quellenangabe

gestattet.

Telefonverzeichnis

Postanschrift: Dorfstraße 30 · 19073 Stralendorf
Vorwahl/ Einwahl: 03869 76000
Fax: 03869 760060
E-Mail: amt@amt-stralendorf.de

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Bierbrauer-Murken 760011 bierbrauer-murken@amt-stralendorf.de

Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

Koordinierungsstelle

Frau Göbel 760018 goebel@amt-stralendorf.de

Frau Schessner 760059 schessner@amt-stralendorf.de

EDV - Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

Telefon Bürgerbüro: 03869/760076 / Fax: 760070

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: 9 bis 14 Uhr, Dienstag: 9 bis 16 Uhr

Donnerstag: 9 bis 18 Uhr, Freitag: 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Fachdienste: Dienstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

FACHDIENST I - Leiterin: Frau Aglaster

Bürgerbüro

buergerbuero@amt-stralendorf.de

Frau Stredak 760011 stredak@amt-stralendorf.de

Frau Vollmerich 760012 vollmerich@amt-stralendorf.de

Frau Jomrich 760013 jomrich@amt-stralendorf.de

Frau Schwenkler 760014 schwenkler@amt-stralendorf.de

Frau Post 760015 annett.post@amt-stralendorf.de

Standesamt

Frau Aglaster 760026 aglaster@amt-stralendorf.de

Frau Schessner 760059 schessner@amt-stralendorf.de

Ordnungsamt

Frau Brietzke 760054 brietzke@amt-stralendorf.de

Herr Mende 760050 mende@amt-stralendorf.de

Schulen & Kindertagesstätten, Kultur, Sport

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de

Frau Kabbe 760020 kabbe@amt-stralendorf.de

FACHDIENST II - Leiter: Herr Borgwardt

Finanzen, Liegenschaften

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

Haushaltssachbearbeiterin

Frau Roll 760015 roll@amt-stralendorf.de

Amtskasse Kassenleiterin

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de

Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de

Vollstreckung

Frau Wawrzyniak 760023 wawrzyniak@amt-stralendorf.de

Liegenschaften

Frau Baalcke 760051 baalcke@amt-stralendorf.de

Frau Ulrich 760035 ulrich@amt-stralendorf.de

Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung

Frau Coors-Buchholz 760019 coors@amt-stralendorf.de

Frau Last 760037 last@amt-stralendorf.de

Steuern/Abgaben/Wasser- und Bodenverband/Kleineinleiter

Herr Herrmann 760016 herrmann@amt-stralendorf.de

Herr Gurrcke 760027 gurrcke@amt-stralendorf.de

Fachdienst III - Leiterin: Frau Bendsen

Frau Bendsen 760030 bendsen@amt-stralendorf.de

Bauwesen / Bauleitplanung

Frau von Malottki 760055 von.malottki@amt-stralendorf.de

Sportstättenverwaltung

Frau Stache 760058 stache@amt-stralendorf.de

Hochbau

Frau Koch 760033 koch@amt-stralendorf.de

Gebäudemanagement

Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

Tiefbau / Verwaltung von Straßen, Wegen, Grünflächen

Frau Esemann 760032 esemann@amt-stralendorf.de

Herr Oelze 760057 oelze@amt-stralendorf.de

**Geben Sie Ihrem Bad
einen neuen Look.**

**TRAUMBAD
GESUCHT?**

WaschSalon Schwerin
RUDOLF SIEVERS GmbH
Handelsstraße 6

www.waschsalon.eu



WaschSalon
Ihre Badausstellung

Obstbau Stralendorf

Erdbeer- und Pflanzenhof
Pampower Straße 2 · 19073 Stralendorf
Telefon: 03869/7429

**Erntefest mit Weihnachtsmarkt
zum 1. Advent (3.12.2017)**

Ab November finden bei uns wieder die **Motorsägen-Lehrgänge** statt.
(Kostenpunkt 120 EUR)



Heiko Krause

Malerfachbetrieb



Gartenweg 5
19075 Pampow
Tel./Fax: 0 38 65/84 42 82
Mobil 01 72/3 9154 04
Maler-HK@web.de
www.maler-heiko-krause.de

Malerarbeiten aller Art
Fußbodenbeläge
Fassadengestaltung
Verkauf von Farben
Wasser u. Brandschäden
Versicherungsschäden



Historischer Forstthof
Forstweg 13, 19073 Dümmer

Weihnachtsmarkt auf dem historischen Forstthof in Dümmer

- Weihnachtsbaumverkauf
- Wildschwein am Spieß und Wildbratwurst
- Wildprodukte
- Kaffee, Kuchen, Glühwein, frischer Fisch
- Kunst und Handwerk
- Produkte für den Brennholzwerber

Es gibt viele weitere Überraschungen für Kinder
wie Basteln, Filmvorführung und den
Besuch des Weihnachtsmannes.

Auf Ihren Besuch freuen sich
Ihre Förster

10. Dezember 2017 von 10-16 Uhr



Forstamt Radelübbe
Bakendorfer Weg 7, 19230 Radelübbe
Telefon: 038850 / 621-0
Mail: radeluebbe@lfoa-mv.de
www.wald-mv.de

Grabmale für alle Friedhöfe

Steinbildhauerei und Grabmalwerkstatt

Uwe Lange

Steinbildhauermeister

Sie werden von mir
NICHT mit aufdringlicher
Werbung belästigt...

...das heißt nicht, dass ich nicht
an einem Auftrag von Ihnen
interessiert bin!



Öffnungszeiten

Verkaufsfiliale Rogahner Str. 2
Mo - Fr 10.00 - 17.00 Uhr
Sa 9.00 - 12.00 Uhr

Waldstraße 55, 19053 Schwerin,
Tel. 0385/ 71 95 84, www.bildhauer-lange.de

Großer Fischverkauf

Frischfisch, Naturkarpfen und Räucherwaren
Weihnachten und Silvester

Auf unserem Fischereihof Wismar (Gröningsgarten) und Frauenmark

Öffnungszeiten zu den Festtagen

Mo., 18.12. bis Sa., 23.12.	von 8 bis 16 Uhr
So., 24.12., u. 31.12.	von 8 bis 12 Uhr
Mi., 27.12. bis Sa., 30.12.	von 8 bis 16 Uhr

Auf unserem Fischereihof Dümmer und Godern, sowie an der Tankstelle Leezen

Öffnungszeiten zu den Festtagen

Sa., 23.12. / 30.12.	von 8 bis 16 Uhr
So., 24.12. / 31.12.	von 8 bis 12 Uhr



*So frisch und gut wie
unser Mecklenburg.*

BIMES

Binnenfischerei GmbH
Tel.: 03 87 23 / 88 97 90
info@bimes.de

Allen ein Frohes Fest und alles Gute fürs neue Jahr!